



Bericht  
über die  
in der Gemeinde  
Hart bei Graz  
durchgeführten  
Amtskontrolle.

GZ: ABT07-242352/2015-18

Graz, September 2015



Das Land  
Steiermark

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>GEGENSTAND DER AMTSKONTROLLE</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>FINANZLAGE DER GEMEINDE</b>	<b>3</b>
2.1	Einnahmenentwicklung Abschnitt 92	3
2.2	Ordentlicher Haushalt der Gemeinde Hart bei Graz	4
2.3	Kassenstand/Kassenüberziehung	6
2.4	Außerordentlicher Haushalt der Gemeinde Hart bei Graz	7
2.5	Darlehen	8
2.6	Leasing	10
2.7	Konzessionsstraße – Südumfahrung Hart bei Graz	11
2.8	Sonstige Investitionen	17
2.9	Haftungen	17
<b>3</b>	<b>VERANTWORTLICHKEIT EINZELNER ORGANE</b>	<b>18</b>
3.1	Gemeinderat im Jahr 2015	18
3.2	Gemeindevorstand – ab April 2015	21
3.3	Prüfungsausschuss	22
3.4	Bürgermeister – ab April 2015	22
3.5	Bürgermeister - Organisation der Gemeindeverwaltung	24
<b>4</b>	<b>EINSCHÄTZUNG DER FINANZLAGE DER GEMEINDE HART BEI GRAZ</b>	<b>24</b>
<b>5</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG</b>	<b>25</b>

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Abschnitt 92 – Abgaben der Gemeinde Hart bei Graz 2010 bis 2014	3
Tabelle 2: Entwicklung des ordentlichen Haushaltes – 2005 bis 2009	4
Tabelle 3: Entwicklung des ordentlichen Haushaltes – 2010 bis 2014	4
Tabelle 4: Entwicklung der Nettodefizite der Gemeinde Hart bei Graz	5
Tabelle 5: Entwicklung Kontoüberziehung 2010 bis 2014 (ohne Barvorlage 2010 bis 2012)	6
Tabelle 6: Entwicklung Kontoüberziehung 2010 bis 2014 (mit Barvorlage 2010 bis 2012)	6
Tabelle 7: Entwicklung Kontoüberziehung 2005 bis 2009 (mit Barvorlage 2006 bis 2009)	6
Tabelle 8: Entwicklung außerordentlicher Haushalt (2005 bis 2009)	7
Tabelle 9: Entwicklung außerordentlicher Haushalt (2010 bis 2014)	7
Tabelle 10: Entwicklung der Darlehen 2005 bis 2009	8
Tabelle 11: Entwicklung der Darlehen 2010 bis 2014	8
Tabelle 12: Nachweis der Leasingverpflichtungen per 31.12.2014	10
Tabelle 13: Gesamtinvestitionskosten je Streckenabschnitt lt. Zusatzvereinbarung vom 11.10.2006	13
Tabelle 14: Gesamtinvestitionskosten je Streckenabschnitt lt.2. Zusatzvereinbarung vom 02.07.2009	14
Tabelle 15: Aufstellung der GIK Harter Südumfahrung lt. Einschau durch Abteilung 7 (13.08.2015)	16
Tabelle 16: Abweichung zwischen GIK im Jahr 2015 gegenüber vom GR beschlossenen GIK im Jahr 2009	16
Tabelle 17: Entwicklung der Haftungen 2010 bis 2014	17
Tabelle 18: Beschluss von Ausgaben durch den Gemeinderat bis März 2015 (Vollzug VA 2015)	18
Tabelle 19: Tatsächliche über- bzw. außerplanmäßige Beschlüsse des GR bis März 2015 ohne Bedeckung	18
Tabelle 20: Ausgaben, die dem GR bis März 2015 nicht zur Kenntnis gebracht wurden	19
Tabelle 21: Mehrausgaben beschlossen durch den Gemeinderat ab Mai 2015	19

# 1 Gegenstand der Amtskontrolle

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfacheren Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer. Der Bericht wurde aufgrund der zum Zeitpunkt der Einschau vor Ort vorgelegten Unterlagen und Aussagen der Gemeinde erstellt.

## Prüfungsumfang

Mit einstimmigem Beschluss Nr. 7 des Landtages Steiermark vom 07.07.2015 forderte der Landtag Steiermark die Landesregierung auf, gemäß Art 127a Abs 7 B-VG den Rechnungshof um eine Gebarungsprüfung der Gemeinde Hart bei Graz zu ersuchen.

Gemäß Art. 127a Abs 7 B-VG hat der Rechnungshof auf begründetes Ersuchen der Landesregierung die Gebarung bestimmter Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern zu überprüfen. In jedem Jahr dürfen nur zwei derartige Ersuchen gestellt werden. Solche Ersuchen sind nur hinsichtlich jener Gemeinden zulässig, die im Vergleich mit anderen Gemeinden über eine auffällige Entwicklung bei Schulden oder Haftungen verfügen.

Die Einschau in die Gebarung in der Gemeinde Hart bei Graz wurde (tageweise) von 04.08.2015 bis 13.08.2015 von den Prüfungsorganen Friedrich Zach, Dr. Hans-Jörg Hörmann und Mag. Christian Koch der Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau (kurz: Abteilung 7) im Gemeindeamt Hart bei Graz durchgeführt.

Die Abteilung 7 hat entsprechend der Rechtsgrundlagen gemäß Art. 119a Abs. 4 B-VG iVm § 98 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115 idGF. (GemO), stichprobenartig jene Maßnahmen der Gemeinde Hart bei Graz bzw. ihrer Organe geprüft, die im Vergleich mit anderen Gemeinden zu einer auffälligen Entwicklung bei Schulden oder Haftungen führen können (vgl. Art 127a Abs 7 B-VG).

Prüfungszeitraum der Einschau: 2010 - 2015 und punktuell bis in das Jahr 2005 zurück

Ansprechpartner: Bürgermeister Jakob Frey, Amtsleitung, Mitarbeiterinnen der Buchhaltung.

# 2 Finanzlage der Gemeinde

## 2.1 Einnahmenentwicklung Abschnitt 92

	Abschnitt 92				
	2010	2011	2012	2013	2014
Einwohner gemäß FAG	4.436	4.479	4.441	4.453	4.503
Grundsteuer A	3.426,82	3.255,22	3.265,82	3.453,35	3.041,39
Grundsteuer B	324.041,02	318.543,62	327.532,88	358.668,09	352.965,88
Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Kommunalsteuer	2.264.877,60	2.588.578,95	3.196.900,25	2.964.398,27	2.851.297,90
Fremdenverkehrsabgabe für Ferienwohnungen	4.794,43	4.684,78	4.946,82	14.801,80	11.794,17
Anzeigenabgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Getränkesteuer einschl. Speiseeisabgabe	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Lustbarkeitsabgaben	76.284,42	59.060,00	48.590,00	48.840,00	45.510,00
Abgaben für das Halten von Tieren	2.634,46	7.669,54	8.109,54	17.337,50	17.264,33
Ankündigungsabgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gebrauchsabgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Bauabgabe	86.397,76	64.893,62	85.409,08	208.066,18	121.116,84
Verwaltungsabgaben	22.493,43	17.605,00	25.413,49	50.294,25	56.316,53
Sonstige Gemeindeabgaben	2.161,41	3.119,79	3.094,47	7.510,18	13.759,50
Ertragsanteile (HQ 11)	2.412.320,97	2.773.075,80	2.775.224,77	2.886.702,18	3.009.462,61
<b>Abgaben (Abschn. 92) - Summe Soll</b>	<b>5.207.082,62</b>	<b>5.848.651,62</b>	<b>6.486.047,82</b>	<b>6.560.071,80</b>	<b>6.482.529,15</b>

Tabelle 1: Abschnitt 92 – Abgaben der Gemeinde Hart bei Graz 2010 bis 2014

Die rund 4.500 EinwohnerInnen zählende Gemeinde Hart bei Graz konnte in den Jahren 2010 bis 2014 neben den Ertragsanteilen erhebliche Abgaben lukrieren. Neben der Bauabgabe, der Grundsteuer B und den Ertragsanteilen ist als Stütze des Gesamthaushaltes der Gemeinde vor allem die Kommunalsteuer hervorzuheben. Die Bauabgabe gibt vor allem die in den Jahren 2013 und 2014 stattgefundenen Bautätigkeit innerhalb der Gemeinde wieder. Größere Wohnbauträger haben im Nahebereich des Zentrums mehrgeschößige Wohnanlagen errichtet.

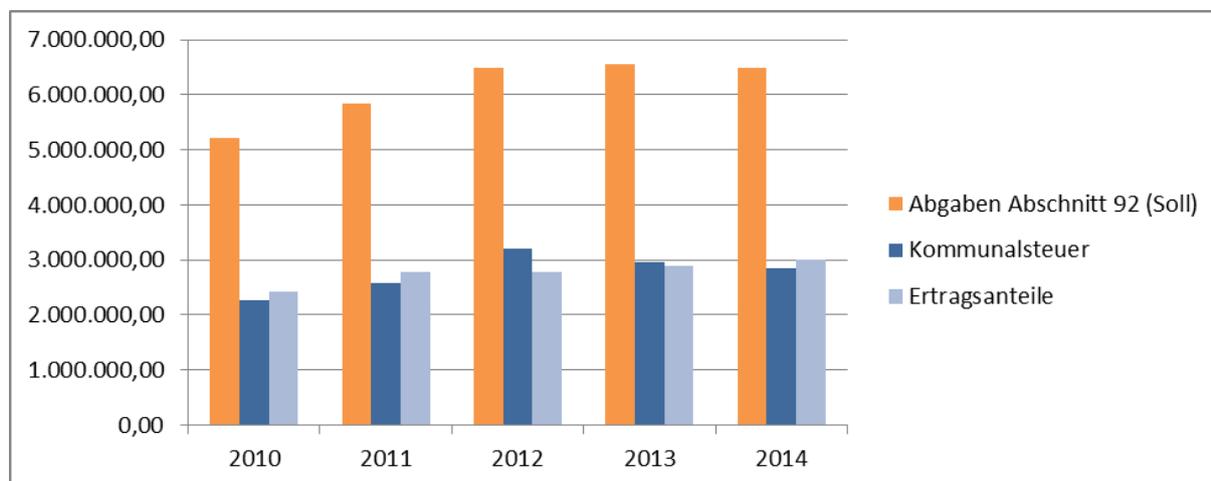


Abbildung 1: Stabdiagramm Abgaben Abschnitt 92 - Kommunalsteuer - Ertragsanteile (2010 - 2014)

Eine Analyse der zwei, aus der Ertragssicht der Gemeinde Hart bei Graz, betrachteten Spitzenkennzahlen ergibt in den Jahren 2010 bis 2014 ein differenziertes Bild. Die wirtschaftliche Entwicklung der Folgejahre nach dem Einbruch der Wirtschaft im Jahr 2008 zeigt, dass es der Gemeinde Hart bei Graz in den Jahren 2010 bis 2012 noch gelang, die Kommunalsteuereinnahmen erheblich zu steigern. Hervorzuheben ist der Sprung der Einnahmen aus der Kommunalsteuer 2011 auf 2012 um rd. € 600.000,00. Diese Steigerung ist im Wesentlichen auf ein ortsansässiges Unternehmen zurückzuführen. In den Jahren 2013 und 2014 entwickelte sich die Kommunalsteuer jedoch rückläufig und verschärfte sich damit die finanzielle Lage der Gemeinde. Der Rückgang der Kommunalsteuer konnte auch durch die wieder leicht anziehenden Ertragsanteile nicht vollständig kompensiert werden. Dementsprechend stagnierten die wesentlichen Einnahmen der Gemeinde Hart bei Graz aus Abgaben und Ertragsanteilen exkl. Gebühren (Abschnitt 92) in den Jahren 2012 bis 2014.

## 2.2 Ordentlicher Haushalt der Gemeinde Hart bei Graz

	2005	2006	2007	2008	2009
Gesamt-Einnahmen oH (Soll)	5.554.935	6.085.696	7.103.758	8.713.264	9.310.918
Gesamt-Ausgaben oH (Soll)	5.554.935	6.085.696	7.103.758	8.713.264	9.543.888
Gesamt-Saldo oH (Soll)	0	0	0	0	-232.970
Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt (Ansatz 980)	404.484	250.236	109.970	139.225	0
Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt (sonstige Ansätze)	64.429	23.763	17.688	3.563	0
Zuführungen an den ordentlichen Haushalt (Soll)	104.696	70.274	71.288	164.799	186.336
Abgaben (Abschn. 92) - Summe Soll	3.671.584	3.969.901	4.430.671	4.913.660	4.856.040
Kassenbestand Endstand	-648.207	-456.745	-1.051.498	-1.176.771	-1.093.074

Tabelle 2: Entwicklung des ordentlichen Haushaltes - 2005 bis 2009

Der ordentliche Haushalt der Gemeinde Hart bei Graz war laut den Rechnungsabschlüssen 2005 bis 2008 ausgeglichen. Die Gemeinde war auch in der Lage bis zum Jahr 2007 erhebliche Mittel an den außerordentlichen Haushalt zuzuführen. Im Jahr 2009 war die Gemeinde Hart bei Graz erstmalig nicht in der Lage den ordentlichen Haushalt auszugleichen. Aufgrund der einsetzenden Wirtschaftskrise entwickelten sich die Abgaben (Abschnitt 92) im Jahr 2009 gegenüber dem Jahr 2008 rückläufig. Aus dem Aufbau des Kassenbestandes am Ende des Jahres ist erkennbar, dass die Gemeinde offensichtlich erhebliche Investitionen über den Kassenkredit (vor)finanzierte.

	2010	2011	2012	2013	2014
Gesamt-Einnahmen oH (Soll)	8.951.075	9.948.705	10.869.675	10.728.345	12.910.276
Gesamt-Ausgaben oH (Soll)	10.559.152	12.356.056	13.288.018	14.482.391	14.899.985
Gesamt-Saldo oH (Soll)	-1.608.077	-2.407.351	-2.418.343	-3.754.047	-1.989.709
Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt (Ansatz 980)	0	0	0	0	0
Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt (sonstige Ansätze)	0	0	0	736.312	0
Zuführungen an den ordentlichen Haushalt (Soll)	75.660	445	0	73.359	0
Abgaben (Abschn. 92) - Summe Soll	5.207.083	5.848.652	6.486.048	6.560.072	6.482.529
Kassenbestand Endstand	-664.397	-1.611.132	-1.592.638	-3.258.738	-2.209.153

Tabelle 3: Entwicklung des ordentlichen Haushaltes - 2010 bis 2014

In den Jahren 2010 bis 2014 entglitt der Gemeinde Hart bei Graz die Herrschaft über den ordentlichen Haushalt völlig. Die Abgänge konnten nicht mehr reduziert werden und bauten sich zunehmend auf.

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	VA 2015 (inkl. NVA)
Gesamt-Einnahmen oH (Soll)	9.310.918	8.951.075	9.948.705	10.869.675	10.728.345	12.910.276	11.088.990
Gesamt-Ausgaben oH (Soll)	9.543.888	10.559.152	12.356.056	13.288.018	14.482.391	14.899.985	13.347.200
Gesamt-Saldo oH (Soll)	-232.970	-1.608.077	-2.407.351	-2.418.343	-3.754.047	-1.989.709	-2.258.210
Bedarfszuweisungsmittel für Haushaltsabgänge		100.000	100.000	100.000	100.000	2.500.000	0
<b>Nettodefizite im oH</b>	<b>-232.970</b>	<b>-1.475.107</b>	<b>-899.274</b>	<b>-110.992</b>	<b>-1.435.704</b>	<b>-735.662</b>	<b>-268.501</b>

**Tabelle 4: Entwicklung der Nettodefizite der Gemeinde Hart bei Graz**

Die Gemeinde Hart bei Graz wies seit dem Jahr 2009 erhebliche negative Ergebnisse des ordentlichen Haushaltes aus. Dabei ist das Ergebnis des Jahres 2012 – jenes Jahr in dem die Gemeindeaufsicht eine Gebarungsprüfung in der Gemeinde Hart bei Graz durchführte – hervorzuheben. Wird der Sollabgang des oH des Jahres 2011 im Ergebnis des Jahres 2012 neutralisiert und die Bedarfszuweisungen für den Haushaltsabgang 2011, welche im Jahr 2012 ausgezahlt wurden, ebenfalls herausgerechnet, ergibt sich ein im Vergleich zu den übrigen Jahren moderates Nettodefizit in Höhe von € 110.992,00.

Im Jahr 2012 gelang es der Gemeinde, ihre Kommunalsteuereinnahmen um rd. € 600.000,00 gegenüber dem Vorjahr zu steigern (vgl. die Darstellung unter Punkt 2.1). Die restlichen Einnahmen lukrierte die Gemeinde aus Überschüssen in den Gebührenhaushalten (vor allem Abfall und Abwasser). Mit diesen zusätzlichen Einnahmen in der Höhe von rund € 980.000,00 konnte die Gemeinde das Ergebnis 2012 nahezu ausgleichen. Die Einnahmequelle „Gebührenhaushaltsüberschüsse“ versiegte im Jahr 2013 und 2014. Die Kommunalsteuereinnahmen steigerten sich nicht, wie von der Gemeinde angenommen. Dementsprechend erhöhte sich der Abgang im ordentlichen Haushalt im Jahr 2013 gegenüber dem Jahr 2012 erheblich.

Auf Ersuchen des damaligen Bürgermeisters der Gemeinde Hart bei Graz unterstützten Repräsentanten der Abteilung 7 die Gemeinde Hart bei Graz im März 2014 bei ihren Bemühungen, ein nachvollziehbares Konsolidierungskonzept zu erstellen. Als Reaktion der erstmalig seit Jahren sichtbar werdenden Konsolidierungsbemühungen der Gemeinde Hart bei Graz unterstützte der zuständige politische Gemeindeferent die Gemeinde Hart bei Graz durch Zusage, Beschluss in der Landesregierung und Auszahlung im Jahr 2014 von Bedarfszuweisungsmitteln zur Abdeckung des Haushaltsabganges 2013 in Höhe von € 2,5 Millionen. Gleichzeitig gelang es der Gemeinde Hart bei Graz in einem wirtschaftlich schwierigen Umfeld, den Abgang des ordentlichen Haushaltes 2014 gegenüber dem Abgang 2013 zu halbieren.

Ausgehend vom Voranschlag 2015 und dem am 07.09.2015 vom Gemeinderat der Gemeinde Hart bei Graz beschlossenen Nachtragsvoranschlag geht die Gemeinde nunmehr von einem Nettodefizit in der Höhe von € 268.000,00 aus. Im Voranschlag 2015 plante die Gemeinde Hart bei Graz nach Angaben des Amtsleiters – bei richtiger Einarbeitung des Haushaltsabganges 2014 – ein ausgeglichenes Haushaltsergebnis. Das nunmehr negative Haushaltsergebnis ist unter anderem auf außer- und/oder überplanmäßige Ausgaben durch den Gemeinderat ohne Bedeckung sowie auf zusätzliche unvorhersehbare Zahlungen zurückzuführen (vgl. dazu die Feststellungen unter Punkt 3.1).

Der nunmehr vorliegende Voranschlag entspricht jedoch nach Einschau der Abteilung 7 in die Gebarung der Gemeinde Hart bei Graz im Rahmen der Amtskontrolle nicht den Tatsachen. So übersah die Gemeinde, dass der Gemeinde Hart bei Graz Ende Juni 2015 vom zuständigen politischen Gemeindeferenten Bedarfszuweisungsmittel zur Bedeckung des Haushaltsabganges 2014 in der Höhe von insgesamt € 930.000,00 gewährt wurden. Obwohl dem Bürgermeister die Schreiben vor Beschlussfassung des (ersten) Nachtragsvoranschlages 2015 durch den Gemeinderat am 09.07.2015 vorlagen, wurde der Nachtragsvoranschlag nicht in der Sitzung mittels Abänderungsantrag richtig gestellt. Hingegen wurden in den Nachtragsvoranschlag € 60.000,00 für die Erstellung eines (weiteren) Konsolidierungskonzeptes eingearbeitet. Der in derselben Gemeinderatssitzung gefasste Beschluss über die Auftragsvergabe in Höhe von € 70.000,00 samt Bedeckung durch bereits schriftlich in Aussicht gestellte Bedarfszuweisungsmittel wurde jedoch nicht im Nachtragsvoranschlag berücksichtigt. Schließlich teilte der Bürgermeister in einer Besprechung am 14.09.2015 der Abteilung 7 mit, dass Ausgaben mit dem Ziel nicht in den ordentlichen Haushalt aufgenommen worden seien, um gegenüber der Aufsichtsbehörde ein ausgeglichenes Nettoergebnis für das Jahr 2015 darzustellen.

Allein aus diesen Gründen hat die Gemeinde Hart bei Graz einen weiteren Nachtragsvoranschlag zu erstellen und zu beschließen (vgl. dazu die Feststellungen unter Punkt 3.1).

## 2.3 Kassenstand/Kassenüberziehung

Auch der Kassenstand per 31.12. des jeweiligen Haushaltsjahres spiegelt die zunehmend enger werdenden finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde wider.

	2010	2011	2012	2013	2014
Gesamt-Einnahmen oH (Soll)	8.951.075	9.948.705	10.869.675	10.728.345	12.910.276
Kassenbestand Endstand	-664.397	-1.611.132	-1.592.638	-3.258.738	-2.209.153
mögliche Kontoüberziehung 1/6 der Gesamteinnahmen des oH	1.491.845	1.658.117	1.811.612	1.788.057	2.151.712
Über-/Unterschreitung des Kontoüberziehungs-Sechstels in €	827.448	46.985	218.974	-1.470.681	-57.441
Kontoüberziehung lt. RA bzw. Kassenabschluss in %	44,54%	97,17%	87,91%	182,25%	102,67%

**Tabelle 5: Entwicklung Kontoüberziehung 2010 bis 2014 (ohne Barvorlage 2010 bis 2012)**

Die Gemeinde Hart bei Graz war aufgrund des Ausweises im Rechnungsabschluss 2013 ab dem Jahr 2013 de facto zahlungsunfähig, d.h. die Gemeinde war nicht mehr in der Lage, innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Rahmens ihre Auszahlungen der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 entsprechend zu leisten.

Im Gebarungsprüfungsbericht 2013 stellte die Aufsichtsbehörde fest, dass die Gemeinde eine Barvorlage in der Höhe von € 1.677.260,00 in der voranschlagsunwirksamen Gebarung verbucht hatte. Diese Barvorlage wurde beim Kassenbestand nicht mitgeführt.

Aufgrund eines Umstiegs der Gemeinde Hart bei Graz auf eine auf SAP-basierende Rechnungswesen-EDV für Gemeinden im Jahr 2013 wurde Ende 2013 die Barvorlage erstmalig (richtig) im Kassenbestand der Gemeinde Hart bei Graz ausgewiesen. Der Sprung des Kassenendstandes von 2012 auf 2013 lässt sich dadurch erklären. Die Gemeinde Hart bei Graz hat dadurch den im Gebarungsprüfungsbericht 2013 festgestellten „formalen“ Ausweismangel behoben.

Ausgehend vom Kassenstand Ende 2013 wurde die Gemeinde durch die Überweisung von € 2,5 Millionen an Bedarfszuweisungen in die Lage versetzt, die rechtlichen Rahmenbedingungen im Bereich der Kontoüberziehung annähernd zu erfüllen.

Aufgrund dieser Feststellung prüfte die Abteilung 7 sämtliche Rechnungsabschlüsse seit dem Jahr 2005, ob unter dem Konto 9/36597 „Sonstige Verwahrgelder“ schließliche Reste ausgewiesen sind. Bei dieser Plausibilitätsprüfung stellte die Abteilung 7 fest, dass jedenfalls seit dem Jahr 2005 die Gemeinde Hart bei Graz in der voranschlagsunwirksamen Gebarung Barvorlagen auswies, ohne diese in einem eigenen Zahlweg zu führen. Damit waren diese Barvorlagen im Kassenstand der Gemeinde per Ende eines Haushaltsjahres nicht ausgewiesen.

Die Abteilung 7 addierte den Kassenendstand eines Haushaltsjahres mit dem auf dem Konto 9/.../36597 ausgewiesenen schließlichen Rest (Barvorlagenstand per Ende eines Haushaltsjahres lt. jeweiligem Rechnungsabschluss) und prüfte erneut die Einhaltung des Kontoüberziehungs-Sechstels gem. § 82 Abs 1 GemO.

	2010	2011	2012	2013	2014
Gesamt-Einnahmen oH (Soll)	8.951.075	9.948.705	10.869.675	10.728.345	12.910.276
Kassenbestand Endstand	-664.397	-1.611.132	-1.592.638	-3.258.738	-2.209.153
Barvorlage nicht im Kassenbestand	-1.700.000	-1.474.360	-1.677.260		
Summe	-2.364.397	-3.085.492	-3.269.898		
mögliche Kontoüberziehung 1/6 der Gesamteinnahmen des oH	1.491.845	1.658.117	1.811.612	1.788.057	2.151.712
Über-/Unterschreitung des Kontoüberziehungs-Sechstels in €	-872.552	-1.427.375	-1.458.286	-1.470.681	-57.441
tatsächliche Kontoüberziehung in % lt. Berechnung A7	158,49%	186,08%	180,50%	182,25%	102,67%

**Tabelle 6: Entwicklung Kontoüberziehung 2010 bis 2014 (mit Barvorlage 2010 bis 2012)**

Aufgrund der Feststellungen, dass die Gemeinde Hart bei Graz jedenfalls seit 2010 de facto zahlungsunfähig war, prüfte die Abteilung 7 unter Berücksichtigung der auf dem Konto 9/.../36597 ausgewiesenen schließlichen Reste (Barvorlagenstand per Ende eines Haushaltsjahres lt. jeweiligem Rechnungsabschluss) den tatsächlichen Kassenstand auch für den Zeitraum 2005 bis 2009:

	2005	2006	2007	2008	2009
Gesamt-Einnahmen oH (Soll)	5.554.935	6.085.696	7.103.758	8.713.264	9.310.918
Kassenbestand Endstand	-648.207	-456.745	-1.051.498	-1.176.771	-1.093.074
Barvorlage nicht im Kassenbestand	0	-1.988.892	-860.000	-1.181.500	-141.710
Summe	-648.207	-2.445.637	-1.911.498	-2.358.271	-1.234.784
mögliche Kontoüberziehung 1/6 der Gesamteinnahmen des oH	925.822	1.014.282	1.183.959	1.452.210	1.551.819
Über-/Unterschreitung des Kontoüberziehungs-Sechstels in €	277.615	-1.431.355	-727.539	-906.061	317.035
tatsächliche Kontoüberziehung in % lt. Berechnung der A7	70,01%	241,12%	161,45%	162,39%	79,57%

**Tabelle 7: Entwicklung Kontoüberziehung 2005 bis 2009 (mit Barvorlage 2006 bis 2009)**

Dabei stellte die Abteilung 7 fest, dass die Gemeinde Hart bei Graz seit dem Jahr 2006 de facto zahlungsunfähig war. Nur im Jahr 2009 gelang es der Gemeinde am Ende des Jahres ihren tatsächlichen Kassenstand innerhalb des gesetzlichen Höchstrahmens zu halten.

Darüber hinaus liegen der Abteilung 7 Informationen vor, dass die Gemeinde fällige Rechnungen nicht „Soll“-stellte und damit sowohl das Haushaltsergebnis als auch den Kassenstand schönte.

Durch den Ausweis der Barvorlage in der voranschlagsunwirksamen Gebarung, ohne Führung dieser Barvorlage in einem eigenen Zahlweg, sowie das Unterlassen der Soll-Stellung von fälligen Ausgaben in der Buchhaltung, verschleierte die Gemeinde Hart bei Graz zumindest seit dem Jahr 2006 die tatsächliche Liquiditätssituation gegenüber der Aufsichtsbehörde.

Eine solche Verschleierung ist, wenn sie mit entsprechendem Geschick erfolgt, anhand der der Gemeindeaufsicht vorgelegten Unterlagen nicht bzw. nur sehr schwer zu erkennen. Aufgedeckt können derartige Missstände nur durch eine Einschau vor Ort werden. Voraussetzung für eine solche Einschau ist ua das Vorliegen einer entsprechenden Verdachtslage. Die Hinweise über Unregelmäßigkeiten in der Gebarung der Gemeinde Hart bei Graz verdichteten sich im Jahr 2012 so, dass eine Gebarungsprüfung der Gemeinde Hart bei Graz angeordnet wurde.

Erfolg der Gebarungsprüfung 2013 war, dass sich der Anfangsverdacht der Gemeindeaufsicht bestätigte und wesentliche und schwerwiegende Verstöße gegen die Steiermärkische Gemeindeordnung, Steiermärkische Haushaltsordnung und Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung festgestellt werden konnten.

Ausdrücklich verweist die Abteilung 7 an dieser Stelle darauf, dass die Aufsichtsbehörde im Februar 2013 mit Bescheid eine beabsichtigte Errichtung einer Kommanditgesellschaft durch die Gemeinde Hart bei Graz sowie ein Sale- und Lease-back Finanzierungsmodell mit unbeweglichem Gemeindevermögen (WT80-Modell) untersagte.

Die Abteilung 7 merkt an, dass die Gemeinde Hart bei Graz durch das Verschleiern der tatsächlichen Kontoüberziehung die Aufsichtsbehörde über die tatsächliche finanzielle Situation der Gemeinde Hart bei Graz täuschte und es dadurch für die Aufsichtsbehörde unmöglich machte, ausgehend von der tatsächlichen finanziellen Situation der Gemeinde, notwendige aufsichtsbehördliche Maßnahmen zu setzen.

## 2.4 Außerordentlicher Haushalt der Gemeinde Hart bei Graz

	2005	2006	2007	2008	2009
Gesamt-Einnahmen aoH (Soll)	3.415.238	10.869.446	3.315.814	4.344.200	3.048.316
Gesamt-Ausgaben aoH (Soll)	5.257.149	11.196.971	5.718.646	5.785.415	5.222.458
Gesamt-Saldo aoH - Überschüsse (Soll)	453.474	1.532.506	554.030	420.726	513.224
Gesamt-Saldo aoH - Abgänge (Soll)	-2.295.384	-1.860.031	-2.956.862	-1.861.941	-2.687.366
Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt (Ans)	404.484	250.236	109.970	139.225	0
Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt (son)	64.429	23.763	17.688	3.563	0
Zuführungen an den ordentlichen Haushalt (Soll)	104.696	70.274	71.288	164.799	186.336

**Tabelle 8: Entwicklung außerordentlicher Haushalt (2005 bis 2009)**

Die Gemeinde Hart bei Graz hat in den Jahren 2005 bis 2009 laufend negative Ergebnisse im außerordentlichen Haushalt im Rechnungsabschluss dargestellt. Die Gemeinde hat in diesem Zeitraum insgesamt rd. € 33,2 Millionen investiert.

	2010	2011	2012	2013	2014	VA 2015 (inkl. NVA)
Gesamt-Einnahmen aoH (Soll)	2.523.945	2.185.024	3.938.114	955.685	3.260.091	460.900
Gesamt-Ausgaben aoH (Soll)	4.174.148	3.829.231	4.622.596	1.356.022	3.618.147	967.900
Gesamt-Saldo aoH - Überschüsse (Soll)	86.255	84.209	73.359	0	0	0
Gesamt-Saldo aoH - Abgänge (Soll)	-1.736.458	-1.728.416	-757.841	-400.337	-358.056	-507.000
Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt (Ans)	0	0	0	0	0	0
Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt (son)	0	0	0	736.312	0	0
Zuführungen an den ordentlichen Haushalt (Soll)	75.660	445	0	73.359	0	0

**Tabelle 9: Entwicklung außerordentlicher Haushalt (2010 bis 2014)**

Die Investitionstätigkeit der Gemeinde Hart bei Graz setzte sich in den Jahren 2010 bis 2011 nahezu ungebremst fort. Erst aufgrund der Gebarungsprüfung im Jahr 2012 und der im Jahr 2013 von der Aufsichtsbehörde untersagten Umsetzung des „WT 80 – Projektes“ sowie der nachdrücklichen Aufforderung der Aufsichtsbehörde an die Gemeinde Hart bei Graz das Einzeldeckungsprinzip bei Vorhaben des außerordentlichen Haushaltes zu beachten, wurden die Abgänge im außerordentlichen Haushalt von der Gemeinde schrittweise reduziert. Dennoch investierte die Gemeinde im Zeitraum 2010 bis 2014 insgesamt rd. € 14 Millionen. Die Gemeinde war

in diesem Zeitraum lediglich in der Lage mit € 0,6 Millionen aus freien Mitteln des ordentlichen Haushaltes zur Finanzierung beizutragen.

Die Investitionen in der Höhe von rund € 47,2 Millionen wurden im Wesentlichen durch Aufnahme von Darlehen in der Höhe von rund € 21,3 Millionen, durch Abschluss von Leasingverträgen in Höhe von insgesamt rund € 22 Millionen und schließlich durch die Kontoüberziehung der Gemeinde Hart bei Graz finanziert.

Aufgrund der Verschleierung der tatsächlichen finanziellen Situation (vgl. dazu die Feststellungen unter Punkt 2.3) und der unkoordinierten und überbordenden Investitionstätigkeit der Gemeinde Hart bei Graz war die Aufsichtsbehörde nicht in der Lage, das tatsächliche Ausmaß der finanziellen Situation der Gemeinde Hart bei Graz zu erkennen.

Erst durch eine Gebarungsprüfung der Gemeinde Hart bei Graz im Jahr 2012, abgeschlossen im Jahr 2013, war die Aufsichtsbehörde erstmalig in der Lage, die finanzielle Situation der Gemeinde neu zu bewerten.

Zu diesem Zeitpunkt war die finanzielle Situation der Gemeinde Hart bei Graz bereits derart Besorgnis erregend, dass die Aufsichtsbehörde sie unter anderem nur mehr durch das Untersagen weiterer Rechtsgeschäfte (WT80-Modell; im Februar 2013) vor weiteren finanziellen Schäden schützen konnte (vgl. dazu auch die Feststellungen unter Punkt 4).

## 2.5 Darlehen

	2005	2006	2007	2008	2009
Schulden Anfangsstand	6.260.301,62	7.923.208,08	17.023.838,65	16.453.181,12	18.251.589,10
Schuldenaufnahmen (Ist-Einnahmen) gem. Haushaltskonten	2.167.000,00	9.750.000,00	0,00	2.300.000,00	1.300.000,00
Schuldentilgung (Ist-Ausgaben) gem. Haushaltskonten	504.093,54	649.369,43	570.657,53	501.592,02	843.946,01
Schulden Endstand	7.923.208,08	17.023.838,65	16.453.181,12	18.251.589,10	18.707.643,09
Schuldendienst brutto (Zinsen und Tilgung, Ist) gem. Haushaltskonten	655.339,07	896.200,41	883.456,06	850.095,35	1.293.865,76
Zinsen (Ist-Ausgaben) gem. Haushaltskonten	151.245,53	246.830,98	312.798,53	348.503,33	449.919,75
Schuldendienst nicht durch zweckgebundene Einnahmen bedeckt (-1 Fehler)	351.426,91	534.074,33	520.776,49	492.633,85	774.445,35
laufende Belastung des oH	502.672,44	780.905,31	833.575,02	841.137,18	1.224.365,10
Gesamt-Einnahmen oH (Soll)	5.554.935,48	6.085.695,96	7.103.758,25	8.713.263,95	9.310.918,18
Anteil laufende Belastung des oH an den Gesamt-Einnahmen oH (Soll) in %	9,05%	12,83%	11,73%	9,65%	13,15%

**Tabelle 10: Entwicklung der Darlehen 2005 bis 2009**

In den Jahren 2005 bis 2009 finanzierte die Gemeinde Hart bei Graz ihre Investitionen in der Summe von rd. € 33,2 Millionen teilweise mit der Aufnahme von Darlehen in der Höhe von € 15,5 Millionen. In dieser Zeit hat sich der Stand der Darlehen von € 7,9 Millionen im Jahr 2005 auf € 18,7 Millionen mehr als verdoppelt.

	2010	2011	2012	2013	2014
Schulden Anfangsstand	18.707.643,09	19.647.969,29	20.006.868,61	18.392.707,85	17.013.906,76
Schuldenaufnahmen (Ist-Einnahmen) gem. Haushaltskonten	2.000.000,00	1.584.483,00	0,00	0,00	2.168.000,00
Schuldentilgung (Ist-Ausgaben) gem. Haushaltskonten	1.059.673,80	1.225.583,68	1.614.160,76	1.378.801,09	1.294.828,27
Schulden Endstand	19.647.969,29	20.006.868,61	18.392.707,85	17.013.906,76	17.887.078,49
Schuldendienst brutto (Zinsen und Tilgung, Ist) gem. Haushaltskonten	1.266.147,88	1.592.684,99	1.922.161,07	1.565.936,23	1.497.802,83
Zinsen (Ist-Ausgaben) gem. Haushaltskonten	206.474,08	367.101,31	308.000,31	187.135,14	202.974,56
Schuldendienst nicht durch zweckgebundene Einnahmen bedeckt (-1 Fehler)	861.577,98	1.216.266,55	1.496.249,56	1.139.406,66	1.166.811,16
laufende Belastung des oH	1.068.052,06	1.583.367,86	1.804.249,87	1.326.541,80	1.369.785,72
Gesamt-Einnahmen oH (Soll)	8.951.074,68	9.948.705,42	10.869.674,99	10.728.344,70	12.910.275,62
Anteil laufende Belastung des oH an den Gesamt-Einnahmen oH (Soll) in %	11,93%	15,92%	16,60%	12,36%	10,61%

**Tabelle 11: Entwicklung der Darlehen 2010 bis 2014**

Im Jahr 2010 beantragte die Gemeinde Hart bei Graz eine aufsichtsbehördliche Genehmigung für zwei Darlehen in der Höhe von insgesamt € 2,751 Millionen (Sport- und Freizeitanlage mit € 751.000,00 sowie Abdeckung von außerordentlichen Vorhaben € 2,0 Millionen). Die Abteilung 7 stellte mit Aktenvermerk vom 10.12.2010 fest, dass eine aufsichtsbehördliche Genehmigung nur unter dem Aspekt der tatsächlichen Grundstücksveräußerung möglich erscheint. Die zu erwartenden Grundstückserlöse in den Jahren 2011 und 2012 sind zur vorzeitigen Darlehensrückzahlung zu verwenden.

Die Gemeinde informierte in einem Schreiben an die Aufsichtsbehörde vom 14.12.2010, dass „diese in den Jahren 2011 und 2012 die Veräußerung von Liegenschaften in der Höhe von € 3.664.560,00 plane. Die Gemeinde verpflichtet sich, sämtliche zu erzielende Verkaufserlöse ausschließlich für Darlehensrückführungen zu verwenden.“

Im Mai 2011 beantragte die Gemeinde Hart bei Graz die aufsichtsbehördliche Genehmigung für aufzunehmende Darlehen für die Sport- und Freizeitanlage in der Höhe von € 833.483,00 für Zinsen, die während der Errichtung der Sport- und Freizeitanlage zwischenzeitig angefallen waren. Die Abteilung 7 prüfte den Sachverhalt vor Ort. Ergebnis dieser Überprüfung war, dass der Aufsichtsbehörde die Genehmigung der Darlehensaufnahme nur

unter dem Aspekt der tatsächlichen Grundstücksveräußerung in der Höhe von rund € 3.600.000,00 in den Jahren 2011 und 2012 zweckgebunden für die vorzeitige Darlehensrückzahlung empfohlen werden konnte. Die Aufsichtsbehörde genehmigte das Darlehen mit Beschluss vom 06.10.2011.

Tatsächlich veräußerte die Gemeinde Hart bei Graz in den Jahren 2011 bis 2012 nach Aufzeichnungen der Abteilung 7 Grundstücke mit einem Verkaufspreis von insgesamt € 2.086.910,00 (inges. vier aufsichtsbehördliche Genehmigungen zur Veräußerung von Gemeindevermögen im Zeitraum 2011 bis 2012). Im Jahr 2014 informierte die Gemeinde Hart bei Graz die Abteilung 7, dass die von der Gemeinde Hart bei Graz mit Schreiben vom 14.12.2010 zugesagte zweckgebundene vorzeitige Tilgung von Darlehen nicht durchgeführt wurde.

Ab dem Jahr 2012 bis 2013 genehmigte die Aufsichtsbehörde der Gemeinde Hart bei Graz lediglich die Änderung von Zinskonditionen von bestehenden Darlehen.

Im März 2014 beantragte die Gemeinde Hart bei Graz die aufsichtsbehördliche Genehmigung eines Leasinggeschäftes für eine Photovoltaikanlage auf dem Dach der Eishalle. Mit diesem Antrag kam die Gemeinde Hart bei Graz mit Verspätung dem aufsichtsbehördlichen Auftrag im Gebarungsprüfungsbericht 2013 (Seite 37 f) nach. Die Prüfung des Antrages durch die Abteilung 7 ist noch nicht abgeschlossen.

Im Zuge zahlreicher Gespräche zwischen Repräsentanten der Aufsichtsbehörde und der Gemeinde Hart bei Graz Anfang 2014 informierte die Gemeinde Hart bei Graz, dass die geplanten Grundstücksveräußerungen nicht für die vorzeitige Rückführung von Darlehen durch die Gemeinde Hart bei Graz verwendet worden waren. Es wurde von der Gemeinde vorgeschlagen, einen Bestands- und Optionsvertrag mit einem Grundstückseigentümer der Gemeinde im Zuge des Konsolidierungskonzeptes der Gemeinde abzuändern. Nachdem der Optionsvertrag eine Kaufoption nach Ablauf eines ebenfalls bestehenden Bestandvertrages indexiert vorsah und der Grundeigentümer bereit war, der Gemeinde Hart bei Graz das Grundstück vorzeitig zum gegenwärtigen Verkaufspreis in der Höhe von rund € 1,4 Millionen zu verkaufen, beantragte die Gemeinde ein Darlehen in der Höhe von € 1,4 Millionen zur Finanzierung des Grundstücksankaufes durch die Gemeinde. Die jährliche Belastung der Gemeinde verringerte sich durch diese Maßnahmen nach Angaben der Gemeinde von € 83.500,00 auf € 64.214,4 pro Jahr. Der Ankauf des Grundstückes durch die Gemeinde war unumgänglich, da diese Grundstücke für andere Grundstückstransaktionen von der Gemeinde Hart bei Graz bereits zivilrechtlich verbindlich eingesetzt worden waren. Die Aufsichtsbehörde genehmigte dieses Rechtsgeschäft am 10. Juli 2014 unter diesen wirtschaftlichen Prämissen.

In einer Besprechung am 10. September 2014 teilte die Gemeinde Hart bei Graz mit, dass zur Konsolidierung der Gemeinde ein weiteres Grundstücksgeschäft (Baurechtsvertrag) abgeändert werden soll. Die Gemeinde möchte das Grundstück erwerben und das Baurecht dadurch auflösen. Der Vorteil der Gemeinde läge in der Ersparnis des indexgebundenen Baurechtszinses. Die Gemeinde benötigt dafür ein Darlehen in der Höhe von € 768.000,00. Darüber seien in der Gemeinde dringliche Investitionen in zwei Rückhaltebecken für zwei Bäche in der Gemeinde (Raababach und Reintalbach) notwendig. Für das Rückhaltebecken Raababach (€ 95.000,00) und für jenes des Reintalbaches (€ 197.000,00) muss die Gemeinde ebenfalls zwei Darlehen aufnehmen. In dieser Besprechung informierte der Vertreter der Abteilung 7, dass eine Genehmigung von Darlehen für die Gemeinde Hart bei Graz nur mit Unterstützung des zuständigen politischen Gemeindereferenten - Abdeckung etwaiger Abgänge durch diese Darlehen mittels Bedarfszuweisungsmittel – möglich ist; was vom zuständigen politischen Büros zugesagt wurde. In der Folge genehmigte die Aufsichtsbehörde diese drei Darlehen im Dezember 2014.

Die Abteilung 7 kritisierte die Gemeinde Hart bei Graz im Jahr 2014 und wiederholt im Rahmen der Einschau in die Gebarung im Jahr 2015 für die undurchsichtigen und kaum nachvollziehbaren Grundstückstransaktionen.

Die Abteilung 7 stellt zudem fest, dass die Gemeinde Hart bei Graz der Aufsichtsbehörde zusagte, die Erlöse aus Grundstücksveräußerungen für die vorzeitige Tilgung bestimmter von der Aufsichtsbehörde in den Jahren 2010 und 2011 genehmigter Darlehensaufnahmen zweckgewidmet zu verwenden. Die Gemeinde veräußerte in den Jahren 2011 bis 2014 nach Aufzeichnungen der Abteilung 7 zahlreiche Grundstücke mit einem Gesamtkaufpreis in der Höhe von € 2.737.100,00. Der Erlös aus der Veräußerung von unbeweglichem Gemeindevermögen wurde nicht zur vorzeitigen Tilgung der im Jahr 2010 und 2011 genehmigten Darlehen verwendet. Dadurch wurden Zusagen der Gemeinde gegenüber der Aufsichtsbehörde nicht eingehalten. Die Gemeinde Hart bei Graz wies der Abteilung 7 die tatsächliche Verwendung der Erlöse aus dem Verkauf von unbeweglichem Gemeindevermögen nicht nach.

Die Gemeinde Hart bei Graz musste somit im Jahr 2014 für Schuldentilgungen € 1.294.828,27 und für Zinsen € 202.974,56, in Summe daher € 1.497.802,83, aufwenden. Die Gemeinde benötigte daher 11,6% der ordentlichen Einnahmen das Jahres 2014 allein nur für die Bedienung ihrer Darlehen.

Durch die sorglose und nicht nachvollziehbare Investitionstätigkeit der Gemeinde in den letzten zehn Jahren hat die in einer wirtschaftlichen Gunstlage liegende Gemeinde Hart bei Graz ihre finanziellen und wirtschaftlichen Handlungsräume derart eingengt, dass die Gemeinde heute nicht mehr in der Lage ist, notwendige Investitionen in ihre Infrastruktur selbstständig zu leisten.

## 2.6 Leasing

Die Abteilung 7 prüfte ausgehend von den Feststellungen im Gebarungsprüfungsbericht 2013 die wesentlichen Verwaltungsschulden – Leasingverpflichtungen – der Gemeinde Hart bei Graz im August 2015.

Bei der Prüfung der vorgelegten Akten stellte die Abteilung 7 fest, dass diese den Anforderungen an eine sorgfältig agierende und verantwortungsvoll handelnde Verwaltung nicht entsprechen (vgl. dazu die Feststellungen unter Punkt 3.5). Die Prüfung der Leasingverpflichtungen musste daher am ersten Tag der Einschau abgebrochen werden. Erst rund eine Woche nach dem ersten Versuch gelang es, folgenden Sachverhalt festzustellen:

Konzessionsstraße - Harter Südumfahrung	Endabrechnung - Datum	Mietbeginn	Mietende	GIK Netto	GIK Brutto	laufende Belastung 2014	Offene Restbeträge lt. Tilgungsplan	in % der GIK
Bauabschnitt I und Ia	18.02.2009	01.06.2007	31.05.2022	1.507.340,00	1.808.808,00	132.690,00	904.404,00	50,00%
Bauabschnitt II und IIIa	12.07.2012	01.12.2008	31.05.2022	1.131.620,00	1.357.944,00	96.029,14	678.972,00	50,00%
Busschleife	12.07.2012	01.09.2010	31.05.2022	857.870,00	1.029.444,00	30.454,22	280.000,00	27,20%
Bauabschnitt IVa, Autobahnrampen	12.07.2012	01.08.2011	31.05.2022	366.666,67	440.000,00	9.925,90	440.000,00	100,00%
Bauabschnitt IIIb	14.02.2013	01.08.2011	31.05.2022	418.320,00	501.984,00	41.491,80	250.000,00	49,80%
Bauabschnitt IIIb	05.05.2014	01.05.2012	31.05.2022	1.192.373,00	1.430.847,60	113.468,52	715.423,80	50,00%
Bauabschnitt IIIc (vorläufig per)	19.03.2014	01.02.2014	31.05.2022	1.837.820,00	2.205.384,00	164.396,65	1.102.692,00	50,00%
				<b>7.312.009,67</b>	<b>8.774.411,60</b>	<b>588.456,23</b>	<b>4.371.491,80</b>	<b>49,82%</b>
					mtl. Belastung:	49.038,02		

Leasingverträge	Endabrechnung - Datum	Mietbeginn	Mietende	GIK Netto	GIK Brutto	laufende Belastung (inkl. Kautions) 2014	offener Restbetrag lt. Tilgungsplan	Vst. Abzug
Errichtung Eisstadion	07.10.2010	01.02.2008	31.01.2033	4.320.000,00	5.184.000,00	195.120,74	0,00	Ja
Um- und Zubau Eisstadion	12.10.2010	01.01.2010	31.01.2033	375.642,80	450.771,36	23.575,66	0,00	Ja
Photovoltaikanlage		01.11.2012	31.10.2022	320.100,00	384.120,00	35.491,80	0,00	Ja
Kulturhalle	03.02.2003	01.03.2003	28.02.2023	2.804.203,04	3.365.043,65	184.004,02	0,00	57,3% Vst
Bauhof Zu- und Umbau	19.08.2009	01.05.2009	30.04.2019	187.733,33	225.280,00	22.600,31	0,00	Nein
Kinderhaus Errichtung	05.07.2012	01.11.2010	31.10.2035	2.476.134,17	2.971.361,00	102.814,14	0,00	Ja
Kinderhaus Einrichtung		01.10.2011	31.03.2025	458.216,36	549.859,63	34.017,13	45.000,78	Ja
Einrichtung Restaurant	10.10.2008	01.10.2008	30.09.2018	457.837,50	549.405,00	48.905,22	0,00	Ja
Tennishalle	16.06.1999	01.06.1999	31.05.2014	423.954,93	508.745,92	14.828,49	0,00	Ja
Salzsilos	12.08.2011	01.11.2011	30.11.2016	20.950,00	25.140,00	5.382,57	0,00	Nein
Feuerwehr-Rüstfahrzeug 2009		01.05.2009	01.04.2019	209.166,67	251.000,00	26.214,60	0,00	Nein
Ankauf PikUp (2009)		01.05.2009	01.04.2019	19.166,67	23.000,00	2.715,34	0,00	Nein
Ankauf Kubota (2009)		01.05.2009	01.04.2019	59.166,67	71.000,00	7.228,64	0,00	Nein
Herstellung Kunstrasenplatz (2009)		01.05.2009	01.04.2019	440.000,00	528.000,00	54.214,52	0,00	Nein
Einrichtung Eisstadion		01.06.2009	31.05.2014	246.393,60	295.672,32	27.466,33	0,00	Ja
Unimog		01.02.2006	31.01.2014	195.583,33	234.700,00	5.477,68	0,00	Ja
Kubota Allradtraktor		01.02.2006	31.01.2014	30.166,67	36.200,00	844,86	0,00	Ja
				<b>13.044.415,73</b>	<b>15.653.298,88</b>	<b>757.113,18</b>	<b>45.000,78</b>	
					mtl. Belastung:	63.092,77		

<b>Konzessionsstraße und Leasing gesamt:</b>				<b>20.356.425,40</b>	<b>24.427.710,48</b>	<b>1.345.569,41</b>		
					mtl. Belastung:	112.130,78		

Steirische Leasing für öffentliche Bauten - Bauhof und Amtshauszubau, Rückzahlung Kautions in Höhe von € 425.401,34 bzw. 448.325,98

**Tabelle 12: Nachweis der Leasingverpflichtungen per 31.12.2014**

Die Abteilung 7 stellte bei der Einsicht in die Gebarung der Gemeinde Hart bei Graz fest, dass die Gemeinde Hart bei Graz unter dem Gesamttitel „Südumfahrung Hart bei Graz“ (VIA GmbH) insgesamt sieben Leasingverträge auswies, die nach Rechtsansicht der Abteilung 7 tatsächlich nicht auf Leasingverträge zurückzuführen sind (vgl. dazu die Feststellungen unter Punkt 2.7).

Bei den übrigen Leasingverpflichtungen fällt auf, dass Investitionen mit Leasing mit Mietbeginn in den Jahren 2005 bis 2009 in der Höhe von € 6,348 Millionen (berücksichtigt wurde der mögliche Vorsteuerabzug) finanziert wurden. In den Jahren 2010 bis 2014 wurden hingegen lediglich Investitionen in der Höhe von € 3,655 Millionen (berücksichtigt wurde der mögliche Vorsteuerabzug) mit Leasing finanziert. Allein im Jahr 2010 wurden zwei größere Vorhaben in der Höhe von € 2,851 Mio mit Leasing finanziert.

Im Jahr 2014 musste die Gemeinde Hart bei Graz für ihre Leasingverpflichtungen € 757.113,18 (Leasingausgaben inkl. Zinsen und Kautions) aufwenden; das entspricht einer durchschnittlichen monatlichen Belastung in der Höhe von € 63.092,77.

Zudem liegen der Abteilung 7 Informationen vor, dass der Gemeinde Hart bei Graz im Rahmen von zwei Leasingverhältnissen (Bauhof und Amtshauszubau) erhebliche, bereits geleistete Kautionszahlungen rückgezahlt wurden. Über diesem Umstand wurde die Abteilung 7 von der Gemeinde Hart bei Graz nicht informiert.

Hinzu kommt, dass innerhalb der Gemeindeverwaltung kein nachvollziehbarer Nachweis über die Leasingverpflichtungen /-geschäfte auflag und aufliegt. Auch ein im September 2015 von der Gemeinde Hart bei Graz vorgelegter überarbeiteter Leasingspiegel (Stand 2015) deckt sich nicht mit den von der Abteilung 7 im August 2015 festgestellten Sachverhalten.

Zur Finanzierungsart „Leasing“ bemerkt die Abteilung 7, dass Leasinggeschäfte erst mit einer im Mai 2010 in Kraft getretenen Novelle der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 einem aufsichtsbehördlichen Genehmigungsvorbehalt unterliegen. Bis zum April 2010 handelte die Gemeinde Hart bei Graz daher selbstständig und eigenverantwortlich.

Ausgehend von der Investitionstätigkeit der Gemeinde Hart bei Graz, der gewählten Finanzierungsart und der Häufung von Leasingfinanzierungen in den Jahren 2009 und 2010 – in dieser Zeit wurde im Landtag Steiermark die am 01. Mai 2010 in Kraft getretene Novelle zur Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 verhandelt - erscheint für die Abteilung 7 die Annahme gerechtfertigt, dass durch Leasingfinanzierungen die aufsichtsbehördliche Kontrolle der Investitionstätigkeit – diese wäre bei Aufnahme von Darlehen unvermeidlich gewesen – unterbunden werden sollte.

Die Abteilung 7 konnte unter größtem Arbeitsaufwand anhand der vorgelegten, rudimentären Akten unter erheblichen Schwierigkeiten näherungsweise die (möglichen) Gesamtinvestitionskosten der einzelnen mit Leasing finanzierten aoH-Vorhaben errechnen. Eine Trennung der Zahlungsströme Leasingentgelt und hiervon Ansparkauton war selbst für die Abteilung 7 bei der Einschau vor Ort nicht möglich. Offensichtlich war und ist die Gemeinde Hart bei Graz mit den Herausforderungen der hohen Investitionstätigkeit und der dafür notwendigen Finanzierungen überfordert.

## **2.7 Konzessionsstraße – Südumfahrung Hart bei Graz**

Völlig unverantwortlich und nicht nachvollziehbar ist das Vorgehen der Gemeinde Hart bei Graz im Zusammenhang mit der Konzessionsstraße „Harter Südumfahrung“ bzw. „Südumfahrung Hart bei Graz“.

Aufgrund der im Rahmen der Einschau festgestellten, der Abteilung 7 bis zu diesem Zeitpunkt nicht bekannten, Umstände bzw. Sachverhalte sowie aufgrund des hohen wirtschaftlichen Risikos für die Gemeinde, prüfte die Abteilung 7 diesen Bereich vertieft:

In der Gemeinderatssitzung am 08.06.2006 beschloss der Gemeinderat der Gemeinde Hart bei Graz mit Stimmenmehrheit (SPÖ und ÖVP) unter dem Tagesordnungspunkt 11 „*Ausgliederung der Errichtung, Betrieb und Erhaltung des Straßenbauprojektes Südumfahrung Hart bei Graz – Gründung der VIA-Errichtungsgesellschaft m.b.H., Pachern-Hauptstraße 117, 8075 Hart bei Graz*“ die Gründung einer 100%igen Tochtergesellschaft der Gemeinde Hart bei Graz, der VIA-Errichtungsgesellschaft m.b.H.

Darüber hinaus beschloss der Gemeinderat unter dem Tagesordnungspunkt 11 die Bestellung von Bürgermeister Gerhard Payer zum Geschäftsführer der VIA Errichtungsgesellschaft m.b.H. mit dem Sitz in 8075 Hart bei Graz, Pachern-Hauptstraße 117, mehrheitlich (SPÖ und ÖVP).

In derselben Gemeinderatssitzung wurden unter Tagesordnungspunkt 12 „*Wettbewerblicher Dialog gemäß § 159 BVerf 2006 – Aufschließungsstraße als PPP-Modell*“ Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt, „*wie das definierte Ziel einer Realisierung des Straßenbauvorhabens, Südumfahrung Hart bei Graz mit Anbindung an die A2 Südautobahn als PPP-Projekt, optimal umgesetzt werden kann.*“

Offensichtlich wurde vorab die in derselben Gemeinderatssitzung erst vom Gemeinderat beschlossene VIA-Errichtungsgesellschaft m.b.H (in Gründung; in der Folge kurz: VIA GmbH) ebenfalls eingeladen, Lösungskonzepte einzureichen. Als Beurteilungskriterien wurden neben einer Maastricht-Konformität des PPP-Modells, die Kriterien steuerrechtliche Optimierung, zusätzliche Übernahme von Projektrisiken, Höhe der Indikation für die laufende Vergütung, Betriebsführungskonzept und Instandhaltungskonzept gewählt. Das von der VIA GmbH vorgestellte Modell punktete im Gemeinderat vor allem im Bereich Maastricht-Konformität, Höhe der Indikation für die laufende Vergütung sowie beim Instandhaltungskonzept. Der Gemeinderat beschloss mit Stimmenmehrheit, der VIA GmbH, als Siegerin des Wettbewerbs, den Zuschlag für die Umsetzung des Straßenbauprojektes, Südumfahrung Hart bei Graz mit Anbindung an die A2 Südautobahn (mittels Abschluss eines Konzessionsvertrages), zu erteilen.

Mit einem Unterpunkt b) zum Tagesordnungspunkt 12 beschloss der Gemeinderat mit Stimmenmehrheit (SPÖ und ÖVP), dass für die VIA GmbH in Gründung zur Vorfinanzierung des Straßenbauprojektes Südumfahrung

Hart bei Graz, bei der Steiermärkischen Bank und Sparkassen AG, zu den Konditionen 3-Monats-Euribor plus 0,15% Aufschlag, eine Barvorlage mit einem Rahmen von € 1,5 Millionen bis zum 30.09.2006, aufzunehmen. Die Haftung dafür übernimmt zur Gänze die Gemeinde Hart bei Graz.

Die Abteilung 7 weist zu diesem Beschluss darauf hin, dass die Gemeinde Hart bei Graz bereits zu diesem Zeitpunkt nicht zwischen den Angelegenheiten der Gemeinde und den Angelegenheiten der eigenständigen wirtschaftlichen Unternehmung „VIA GmbH“ unterschied. Der Gemeinderat war nicht zuständig für die VIA GmbH die Aufnahme einer entsprechenden Barvorlage zu beschließen. Die vom Gemeinderat zugesagte, aufsichtsbehördlich genehmigungspflichtige Haftungsübernahme war der Aufsichtsbehörde bis August 2015 nicht bekannt.

In der Gemeinderatssitzung am 05.10.2006 beschloss der Gemeinderat unter dem Tagesordnungspunkt 8. „*Änderung des Firmenwortlautes der von der Gemeinde neu gegründeten Tochtergesellschaft*“ die Änderung des Firmenwortlautes aufgrund einer sonstigen Ablehnung durch die Wirtschaftskammer bei gleichbleibenden Rechtsverhältnissen und Rechtspersonen der neu gegründeten Gesellschaft von VIA Errichtungsgesellschaft m.b.H. in VIA Immobilien Errichtungsgesellschaft m.b.H. einstimmig.

In derselben Sitzung beschloss der Gemeinderat unter dem Tagesordnungspunkt 9 den Abschluss eines Konzessionsvertrages mit Zusatzvereinbarung zum Konzessionsvertrag über die Errichtung, die Finanzierung und den Betrieb der Südumfahrung von Hart bei Graz, zwischen der Gemeinde Hart bei Graz und der VIA Immobilien Errichtungsgesellschaft mbH. Ausgehend von der eingesehenen Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung berichtete der Bürgermeister, dass die VIA GmbH als Konzessionsnehmerin, ausgehend vom Konzessionsvertrag samt Zusatzvereinbarung, die Errichtung, die Finanzierung und den Betrieb einer Konzessionsstrecke, bestehend aus vier Streckenabschnitten mit geschätzten Gesamtinvestitionskosten in der Höhe von 4.650.660,00 inkl. 20 % Ust, übernimmt. Im Bericht merkte der Bürgermeister zudem an, dass nach Abschluss des Konzessionsvertrages mit Zusatzvereinbarung die VIA GmbH zu 100% von der *ISüd* übernommen wird. Das Verfügbarkeitsentgelt (Tilgung der Gesamtinvestitionskosten sowie Zinsen für die Finanzierung), welches die Gemeinde an die VIA GmbH zu entrichten hat, soll nach den vorläufigen Gesamtinvestitionskosten € 28.213,52 pro Monat betragen. Der Gemeinderat beschloss den Abschluss des Konzessionsvertrages mit Zusatzvereinbarung zwischen der Gemeinde und der VIA GmbH mehrheitlich (Stimmen der SPÖ und ÖVP).

Mit dem Konzessionsvertrag übernimmt die VIA GmbH (Konzessionsnehmerin) die Errichtung, Finanzierung und den Betrieb einer Konzessionsstrecke mit vier Streckenabschnitten. Die Laufzeit wurde in eine Herstellungs- und eine Funktionsphase der Streckenabschnitte gegliedert. Für die Dienstleistung der VIA GmbH hat die Gemeinde Hart bei Graz ein „Verfügbarkeitsentgelt“ zu bezahlen.

Aus dem Konzessionsvertrag und insbesondere aus der Zusatzvereinbarung zum Konzessionsvertrag geht hervor, dass die Gemeinde Hart bei Graz als Baubeauftragte in wirtschaftlicher Hinsicht das gesamte Risiko der Planungs-, Koordinierungs-, Bauüberwachungstätigkeiten und Leistungsvergabe übernahm. Die Gemeinde war auch verpflichtet, die Bauabrechnungen zu prüfen und der VIA GmbH geprüft zu übermitteln. Bei Abweichung von den Plänen bzw. bei Mehrkosten wurde vereinbart, dass diese Mehrkosten nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde Hart bei Graz (Baubeauftragte) möglich sind. Gleichzeitig wurde vereinbart, dass „*Kostenüberschreitungen, die die angeführten Baukosten einschließlich Honorar von € 3.762.300,00 netto überschreiten und Kostenüberschreitungen, die vom Bauherrn nicht schriftlich genehmigt wurden, vom Baubeauftragten (Anmerkung der A7: Gemeinde Hart bei Graz) auf eigene Rechnung und im eigenen Namen übernommen werden müssen*“ (vgl. Zusatzvereinbarung Pkt. 6).

Im Punkt 1.2 vereinbarte die Gemeinde Hart bei Graz als Konzessionsgeberin, den über € 4.650.660,00 (inkl. 20% Ust) hinausgehenden Betrag der Gesamtinvestitionskosten – unabhängig davon, auf welche Ursache die Überschreitung zurückzuführen ist – im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten in Form eines nicht rückzahlbaren Baukostenzuschusses einzubringen, es sei denn, der Konzessionsnehmer (Anmerkung A7: die VIA GmbH) übernimmt die Finanzierung dieses Betrages zu noch zu verhandelnden Bedingungen.

Die Gemeinde Hart bei Graz sagte mit der Zusatzvereinbarung zudem zu, als Konzessionsgeberin die Konzessionsstrecke ausreichend während der Betriebsphase zu versichern. Darüber hinaus trug und trägt die Gemeinde Hart bei Graz lt. Zusatzvereinbarung das Risiko, Baugründe zum Bau der Straße rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Schließlich übernahm die Gemeinde Hart bei Graz auf ausdrücklichen eigenen Wunsch alle Verpflichtungen, zu tragenden Risiken und Haftungen der Konzessionsnehmerin – der VIA GmbH – für die Betriebsphase der Konzessionsstraße auf eigene Kosten. Verfügbarkeitsminderungen, Nichtverfügbarkeit sowie Qualitätsmaluspunkte, unabhängig davon, auf welche Ursachen sie zurückzuführen sind, schmälern daher das Verfügbarkeitsentgelt nicht.

Der Gemeinderat nahm mit diesem Beschluss zudem folgende geplante Gesamtinvestitionskosten (GIK) in das Straßenbauprojekt Harter Südumfahrung zu Kenntnis:

Vorläufige Tilgungspläne in Phasen						
Phase	vorauss. Zahlungsbeginn	GIK	Restkapital	Zinssatz nom.*	Laufzeit in Monaten	Zahlungen pro Jahr
1	01.02.2007	1.623.064,82	811.532,41	4,90%	180	12
2	01.06.2007	950.686,04	475.343,02	4,90%	176	12
3	01.12.2007	872.161,61	436.080,81	4,90%	170	12
4	01.02.2009	1.204.748,48	602.374,24	4,90%	156	12
		<b>4.650.660,95</b>	<b>2.325.330,48</b>			

\* Basis: EUR Swap Satz für Zinsbindungsperioden mit 15-jähriger Laufzeit mit Aufschlag 0,50%-Punkte (Stand: 10.05.2006)

**Tabelle 13: Gesamtinvestitionskosten je Streckenabschnitt lt. Zusatzvereinbarung vom 11.10.2006**

Die Abteilung 7 hält fest, dass der Konzessionsvertrag durch die Zusatzvereinbarung zum Konzessionsvertrag in wesentlichen Punkten abgeändert wurde. Durch die Zusatzvereinbarung wurde nahezu das gesamte wirtschaftliche Risiko auf die Gemeinde Hart bei Graz übergewälzt. Die VIA GmbH war ab diesem Zeitpunkt in wirtschaftlicher Hinsicht nur mehr finanzierende Stelle für das Straßenprojekt.

Aus der Zusammenschau des Konzessionsvertrages und der Zusatzvereinbarung liegt die Annahme nahe, dass das gegenständliche Rechtsgeschäft mit dem Zweck abgeschlossen wurde, den Genehmigungsvorbehalt der Aufsichtsbehörde für die Aufnahme von Darlehen zu umgehen.

Darüber hinaus ist für die Abteilung 7 nicht nachvollziehbar, wie der Gemeinderat der Gemeinde Hart bei Graz im Juni 2006 gemäß § 159 BVerg 2006 der Siegerin des Wettbewerbs unter klar definierten Kriterien den Zuschlag erteilen und dieser Gemeinderat im Oktober 2006 durch Beschlussfassung eines Konzessionsvertrages samt Zusatzvereinbarung die definierten Vergabekriterien nicht beachten konnte.

Mit Notariatsakt vom 27.11.2006 trat die Gemeinde Hart bei Graz Anteile mit Nominale in Höhe von € 34.650,00 an die *I-GmbH* und Anteile mit Nominale in der Höhe von € 350,00 an die *EB-GmbH* ab. Die Gemeinde Hart bei Graz erteilte am 21. November 2006 *Mag. DH*, Wirtschaftsjuristin, p.A. *I-AG* in Wien, eine Vollmacht, die zur Abtretung der Anteile notwendigen Verträge mit den genannten Unternehmungen zu einem Abtretungspreis von € 17.325,00 bzw. € 175,00 abzuschließen. Weiters bevollmächtigte die Gemeinde die Vollmachtsnehmerin damit, alle notwendigen und nützlichen Erklärungen in der jeweils vorgesehenen Form für die Gemeinde Hart bei Graz abzugeben, um die firmenbuchmäßige Durchführung zu erwirken.

Bei Durchsicht der Niederschriften des Gemeinderates im entsprechenden Zeitraum konnte die Abteilung 7 keine (gesetzlich erforderlichen) Beschlüsse für derartige Rechtsgeschäfte vorfinden. Lediglich in der Sitzung des Gemeinderates vom 05.10.2006 ist im Bericht des Bürgermeisters zum Tagesordnungspunkt 9 ein Hinweis auf eine Abtretung der Gesellschaftsanteile an die *ISüd* enthalten (vgl. die Feststellungen dazu oben). Auch den Niederschriften des Gemeindevorstandes konnte die Abteilung 7 keinen diesbezüglichen Beschluss entnehmen.

Nach der von der Abteilung 7 festgestellten Aktenlage fehlt jegliche rechtliche Grundlage für die Abtretung der Anteile der Gemeinde Hart bei Graz an die oben genannten Unternehmen.

Die Abteilung 7 bemerkt dazu, dass durch den Abschluss des Konzessionsvertrages samt Zusatzvereinbarung die VIA GmbH von der Gemeinde Hart bei Graz sehr sichere Finanzströme (4,9% Zinsen p.a. für ein gegebenes Kapital in der Höhe von insgesamt € 4,65 Mio.) zu erwarten hatte. Damit hatte die VIA GmbH einen nach Einschätzung der Abteilung 7 nicht unerheblichen Verkehrswert. Durch die Veräußerung der Anteile der VIA GmbH ohne Gegenleistung durch die Gemeinde Hart bei Graz an einen Dritten, ist der Gemeinde Hart bei Graz ein erheblicher Schaden entstanden.

In der Gemeinderatssitzung vom 02.04.2009 beschloss der Gemeinderat unter Tagesordnungspunkt 7. „*Beschlussfassung über die Aufstockung der Finanzierung bei der VIA-Immobilien Errichtungs GmbH, Windmühlgasse 22 – 24, 1060 Wien, betreffend das Baulos Harter Süd Straße und Finanzierung Errichtung der Busschleife*“ einstimmig, den Finanzierungsrahmen bei der VIA GmbH um 2,6 Millionen aufzustocken.

In der Gemeinderatssitzung vom 02.07.2009 beschloss der Gemeinderat einstimmig eine zweite Zusatzvereinbarung zum Konzessionsvertrag. Gleichzeitig wurde auch einstimmig beschlossen, „*gegenüber der VIA Immobilien Errichtungsgesellschaft m.b.H. eine Schadloserklärung PPP Hart bei Graz abzugeben*“.

Mit der zweiten Zusatzvereinbarung wurde der Punkt 1. der 1. Zusatzvereinbarung zum Konzessionsvertrag – Verfügbarkeitsentgelt – um wesentliche Punkte ergänzt bzw. adaptiert. So wurden mit diesem zweiten Zusatz die Gesamtinvestitionskosten für bereits vereinbarte Streckenabschnitte/Phasen geändert und zusätzliche

Streckenabschnitte aufgenommen. Gleichzeitig wurden auch die Finanzierungsbedingungen abgeändert bzw. ergänzt:

**Fehler! Es ist nicht möglich, durch die Bearbeitung von Feldfunktionen Objekte zu erstellen.**

**Tabelle 14: Gesamtinvestitionskosten je Streckenabschnitt lt.2. Zusatzvereinbarung vom 02.07.2009**

Der Gemeinderat der Gemeinde Hart bei Graz nahm mit dem Beschluss am 02.07.2009 Mehrkosten gegenüber den im Konzessionsvertrag samt 1. Zusatzvereinbarung im Jahr 2006 vereinbarten Gesamtinvestitionskosten in der Höhe von € 2.593.146,00 im Nachhinein billigend hin.

Zusätzlich ermöglichte der Gemeinderat die Streckenabschnitte „Busgarnitur“ bzw. „Busschleife“ und den Bauabschnitt IVa (Be- und Entschleunigungsspur der geplanten Autobahnauf- und abfahrt Hart bei Graz) mit Gesamtinvestitionskosten in der Höhe von € 1.000.000,00.

Insgesamt stimmte der Gemeinderat somit (neuen) Gesamtinvestitionskosten in der Höhe von nunmehr € 8.243.808,00 zu. Gleichzeitig wurden wesentliche Finanzierungsbedingungen (Basiszinssatz samt Zuschlag) abgeändert bzw. neu vereinbart. Ausgehend von der ersten Zusatzvereinbarung und der zweiten Zusatzvereinbarung billigte der Gemeinderat auch, dass von den rd. € 8,24 Gesamtinvestitionskosten am Ende der Finanzierungsdauer – im Jahr 2022 – rd. € 4,34 Millionen in einem zurückbezahlt werden müssen.

Zusätzlich zur entsprechenden Klausel in der ersten Zusatzvereinbarung vereinbarte die Gemeinde Hart bei Graz mit der VIA GmbH auch, dass betreffend die Streckenabschnitte BA II, BA IIIa, BA IIIb, BA IIIc und BA IIId den über insgesamt € 5.435.000,00 (inkl. 20% Ust) hinausgehenden Betrag der GIK – unabhängig davon, auf welche Ursache die Überschreitung zurückzuführen ist – im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten, in Form eines nicht rückzahlbaren Baukostenzuschusses, einbringen wird, es sei denn, die VIA GmbH übernimmt die Finanzierung dieses Betrages zu noch zu verhandelnden Bedingungen.

Schließlich beschloss der Gemeinderat auch folgende „PPP Hart bei Graz – Schadloserklärung“ gegenüber der VIA GmbH:

*„Die Gemeinde Hart bei Graz hat mit Ihnen als Konzessionsnehmer einen Konzessionsvertrag samt Zusatzvereinbarung über die Errichtung, die Finanzierung und den Betrieb einer Konzessionsstrecke, bestehend aus vier Streckenabschnitten, abgeschlossen. Die Gemeinde Hart bei Graz hat dem Konzessionsnehmer hierfür auf Grundlage eines wettbewerblichen Dialogs nach §§ 159 ff BVerG 2006 den Zuschlag erteilt.*

*Durch den Abschluss einer weiteren Zusatzvereinbarung sollen bestimmte, ursprünglich durch die Konzession umfasste Leistungen aus dem Leistungsumfang des Konzessionsnehmers herausgenommen werden und andererseits zusätzliche Leistungen in den Leistungsumfang des Konzessionsnehmers aufgenommen werden. Weiters sollen die Konditionen für von der Konzession schon bisher umfasste Leistungen teilweise geändert werden.*

*Wir (Anmerkung A7: Gemeinde Hart bei Graz) vertreten die Auffassung, dass bei dieser Transaktion die Bestimmung des § 30 Abs 2 Z 4 BVerG 2006 zur Anwendung kommt, zumal der Gesamtwert der zusätzlichen Dienstleistungen 50% des Wertes der ursprünglichen Dienstleistungen nicht überschreitet und eine Trennung der zusätzlichen von den ursprünglichen Dienstleistungen in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht nicht ohne wesentlichen Nachteil für den Auftraggeber möglich gewesen wäre.*

*Der Abschluss der genannten Verträge bedarf keiner Genehmigung durch die Landesregierung gemäß den landesrechtlichen Bestimmungen über die Gemeindeaufsicht.* (Hervorhebung durch Abteilung 7)

*Wird entgegen dieser Rechtsansicht von einem Gericht oder von einer Verwaltungsbehörde rechtskräftig festgestellt, dass auf den Abschluss der gegenständlichen Verträge die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes oder des § 90 Stmk Gemeindeordnung anzuwenden sind, oder werden Sie durch eine vorläufige oder endgültige Entscheidung eines Gerichtes oder Verwaltungsbehörde gehindert, den Bau zu beginnen oder fortzusetzen oder sonst die gegenständlichen Verträge zu erfüllen oder deren Erfüllung durch uns zu fordern, werden wir Ihnen alle Vorteile im Sinne des § 335 ABGB, die uns durch die von Ihnen oder in Ihrem Auftrag erbrachten Leistungen zugefallen sind, unter Verzicht auf die Erhebung des Einwandes einer fehlenden Notwendigkeit oder Nützlichkeit, vergüten und Ihnen darüber hinaus allen daraus entstehenden Schaden ersetzen und Sie hinsichtlich Ansprüchen Dritter vollkommen schadlos halten.“*

Die Abteilung 7 bemerkt zu dieser Haftungserklärung, dass diese selbst dem aufsichtsbehördlichen Genehmigungsvorbehalt unterliegt. Zudem wurde diese Erklärung der Aufsichtsbehörde von der Gemeinde Hart bei Graz zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung nicht vorgelegt. Auch der Konzessionsvertrag samt Zusatzvereinbarungen unterliegt nach Rechtsansicht der Abteilung 7 als Darlehensgeschäft dem

aufsichtsbehördlichen Genehmigungsvorbehalt. Die Abteilung 7 erhielt von diesen Verträgen erst im Rahmen der Einschau in die Gebarung der Gemeinde Hart bei Graz im August 2015 Kenntnis.

Die Gemeinde Hart bei Graz hat durch das wissentliche Unterlassen der Vorlage der gegenständlichen Verträge und Erklärungen bei der Aufsichtsbehörde wesentliche Informationen vorenthalten und damit die aufsichtsbehördliche Prüfung der Rechtsgeschäfte unterbunden. Denn nur die Aufsichtsbehörde hat zunächst zu entscheiden, ob diese Verträge bzw. Erklärungen dem Genehmigungsvorbehalt der Aufsichtsbehörde unterliegen.

Die Mitte 2009 abgeschlossene zweite Zusatzvereinbarung betraf zum Teil Investitionen in Teilstrecken, die noch durchzuführen waren. Die Aufsichtsbehörde hätte bei entsprechender Vorlage der Verträge diese prüfen und gegebenenfalls auch untersagen können. Die Abteilung 7 geht davon aus, dass durch dieses Vorgehen der Gemeinde Hart bei Graz ein Schaden in ungeklärter Höhe entstanden ist.

Zudem ist es der Abteilung 7 völlig unverständlich, wie die Gemeinde Hart bei Graz, insbesondere nach Angaben von Mitarbeitern des Gemeindeamtes der ehemalige Bürgermeister, die vom Gemeinderat im Jahr 2006 genehmigten Gesamtinvestitionskosten übersteigenden Ausgaben für einzelne Streckenabschnitte ohne vorherige Befassung des Gemeinderates freigeben konnte.

Aus einer der Abteilung 7 vorliegenden Aufstellung geht hervor, dass bei einem Besprechungstermin am 17.04.2009 die Gemeinde Hart bei Graz von der VIA GmbH informiert wurde, dass bei einzelnen Streckenabschnitten erhebliche Kostenüberschreitungen (inges. lt. dieser Aufstellung € 4,35 Mio, netto) bereits vorlagen. Um diese Kostenüberschreitungen abzusenken wurde vereinbart, die Streckenabschnitte IV und V (Kostenreduktion € 2,37 Mio., netto) nicht zu realisieren. Dennoch verblieben Mehrkosten in der Höhe von € 2,37 Millionen (netto).

Aus einer Fußnote zu dieser Aufstellung ist ersichtlich, dass der ehemalige Bürgermeister, wie folgt, direkt in die zu finanzierende Bauwerke bzw. Streckenabschnitte eingriff: *„Auf Wunsch von Bürgermeister P. sollen Pfähler/Fundamente für den Brückenbau beim Damm ebenfalls in die Finanzierung aufgenommen werden und BA IIIc zugeordnet werden (Netto-GIK von € 200.000).“*

In der Gemeinderatssitzung vom 14.10.2010 beschloss der Gemeinderat einstimmig unter dem Tagesordnungspunkt 4. *„VIA Immobilien Errichtungsges.m.b.H., Vergabe von Straßen- und Brückenbauarbeiten“* die Übergabe bzw. Übernahme der angegebenen Lieferungen und Leistungen betreffend Straßen- und Brückenarbeiten inkl. Nebenarbeiten des Bauvorhabens Südumfahrung Hart bei Graz – BA IIIb und BA IIIc, Reintalbachbrücke, Teilabschnitt von km. 0,0000 bis km 0,600, einem großen Bauunternehmen den Auftrag in der Höhe von € 978.088,59 (netto) zu erteilen.

Für die Abteilung 7 ist nicht nachvollziehbar, dass der Gemeinderat der Gemeinde Hart bei Graz für ein fremdes Unternehmen – die VIA GmbH gehörte nicht (mehr) der Gemeinde – eine Auftragsvergabe in der Höhe von rd. € 1 Mio. beschloss. Die Abteilung 7 sieht in diesem Beschluss einen Hinweis, dass die Gemeinde Hart bei Graz im Jahr 2010 mit dem Management der Harter Südumfahrung, insbesondere mit den eingegangenen Verpflichtungen im Konzessionsvertrag samt den zwei Zusatzvereinbarung, überfordert war.

In derselben Gemeinderatssitzung beschloss der Gemeinderat einstimmig unter dem Tagesordnungspunkt 5. *„VIA Immobilien Errichtungsges.m.b.H. Konzessionsvertrag, Ergänzung der 2. Zusatzvereinbarung Streckenabschnitt Busgarnitur“* folgende Ergänzung: *„Die Gemeinde verpflichtet sich neben den in der 2. Zusatzvereinbarung, Punkt B., für den Streckenabschnitt „Busgarnitur“ geregelten Zahlungen für diesen Streckenabschnitt bis spätestens 31.12.2011 eine Tilgung in Höhe eines Betrages, welcher die Differenz zwischen den endabgerechneten Gesamtinvestitionskosten und den für diesen Streckenabschnitt geschätzten Gesamtinvestitionskosten in Höhe von € 506.000,00 inkl. 20% Ust. entspricht (voraussichtlich ca. brutto € 400.000,00), zu leisten.“*

In der Gemeinderatssitzung am 15.12.2011 beschloss der Gemeinderat einstimmig unter Tagesordnungspunkt 9. *„VIA Immobilienerrichtungsgesellschaft mbH., Beschlussfassung über die Aufschiebung der Rückzahlung bis 31.12.2011, betreffend 2. Zusatzvereinbarung zum Konzessionsvertrag Streckenabschnitt Busgarnitur“*, die Rückzahlung betreffend 2. Zusatzvereinbarung zum Konzessionsvertrag Streckenabschnitt Busgarnitur in der Höhe von € 400.000,00 bis 31.12.2012 aufzuschieben. Im Vortrag zu diesem Beschluss informierte der Bürgermeister, dass sich durch zusätzliche Umbauten wie Gehsteig, Fußgängerübergang usw., die Gesamtkosten auf € 960.000,00 erhöht haben. Ein Beschluss des Gemeinderates über die (nachträgliche) Genehmigung der Mehrkosten wurde nicht gefasst.

Im Zuge der Einschau in die Gebarung der Gemeinde Hart bei Graz im August 2015 versuchte die Abteilung 7 den derzeitigen Stand der Gesamtinvestitionskosten der Harter Südumfahrung zu erheben. Die Prüfung musste zunächst aufgrund zum Teil fehlender, nicht nachvollziehbarer sowie chaotisch geordneter Unterlagen abgebrochen werden. Erst in einem zweiten Anlauf – an diesem Tag waren die zunächst fehlenden Kostenabrechnungen im jeweiligen Verwaltungsakt enthalten und von der Gemeindeverwaltung markiert worden – konnte Folgendes festgestellt werden:

Konzessionsstraße - Harter Südumfahrung	Endabrechnung - Datum	Mietbeginn	Mietende	GIK Netto	GIK Brutto	laufende Belastung 2014	Offene Restbeträge lt. Tilgungsplan	in % der GIK
Bauabschnitt I und Ia	18.02.2009	01.06.2007	31.05.2022	1.507.340,00	1.808.808,00	132.690,00	904.404,00	50,00%
Bauabschnitt II und IIIa	12.07.2012	01.12.2008	31.05.2022	1.131.620,00	1.357.944,00	96.029,14	678.972,00	50,00%
Busschleife	12.07.2012	01.09.2010	31.05.2022	857.870,00	1.029.444,00	30.454,22	280.000,00	27,20%
Bauabschnitt IVa, Autobahnrampen	12.07.2012	01.08.2011	31.05.2022	366.666,67	440.000,00	9.925,90	440.000,00	100,00%
Bauabschnitt IIIId	14.02.2013	01.08.2011	31.05.2022	418.320,00	501.984,00	41.491,80	250.000,00	49,80%
Bauabschnitt IIIb	05.05.2014	01.05.2012	31.05.2022	1.192.373,00	1.430.847,60	113.468,52	715.423,80	50,00%
Bauabschnitt IIIc (vorläufig per)	19.03.2014	01.02.2014	31.05.2022	1.837.820,00	2.205.384,00	164.396,65	1.102.692,00	50,00%
				<b>7.312.009,67</b>	<b>8.774.411,60</b>	<b>588.456,23</b>	<b>4.371.491,80</b>	<b>49,82%</b>

**Tabelle 15: Aufstellung der GIK Harter Südumfahrung lt. Einschau durch Abteilung 7 (13.08.2015)**

Aus den vorliegenden Endabrechnungen zu den jeweiligen Gesamtinvestitionskosten je Streckenabschnitt – BA III c nur vorläufig – ergeben sich Gesamtinvestitionskosten in der Höhe von € 8.774.411,60 (brutto). Die Gemeinde musste im Jahr 2014 allein € 588.456,23 aufwenden, um ihre Verpflichtungen aus dem Konzessionsvertrag samt den zwei Zusatzvereinbarungen zu erfüllen. Zudem konnte die Gemeinde Hart im Rahmen der Einschau im August 2015 nicht plausibel erklären, wie sie die offenen Restkosten in der Höhe von € 4.371.491,80 Ende Mai 2022 begleichen wird. Laut Auskunft der Gemeindeverwaltung wird für diesen Restbetrag von der Gemeinde Hart bei Graz nichts angespart.

Die Überschreitungen je Abschnitt gegenüber den vom Gemeinderat im Jahr 2007 beschlossenen GIK stellen sich wie folgt dar:

Konzessionsstraße - Harter Südumfahrung	GIK Brutto (13.08.2015)	GIK Brutto (02.07.2009)	Abweichung in €	Abweichung in %
Bauabschnitt I und Ia	1.808.808,00	1.808.808,00	0,00	-
Bauabschnitt II und IIIa	1.357.944,00	1.365.000,00	-7.056,00	-0,52%
Busschleife	1.029.444,00	560.000,00	469.444,00	83,83%
Bauabschnitt IVa, Autobahnrampen	440.000,00	440.000,00	0,00	0,00%
Bauabschnitt IIIId	501.984,00	500.000,00	1.984,00	0,40%
Bauabschnitt IIIb	1.430.847,60	1.045.000,00	385.847,60	36,92%
Bauabschnitt IIIc	2.205.384,00	2.525.000,00	-319.616,00	-12,66%
	<b>8.774.411,60</b>	<b>8.243.808,00</b>	<b>530.603,60</b>	<b>6,44%</b>

**Tabelle 16: Abweichung zwischen GIK im Jahr 2015 gegenüber vom GR beschlossenen GIK im Jahr 2009**

Die Abteilung 7 stellt fest, dass der vom Gemeinderat im Jahr 2009 genehmigte Kostenrahmen um insgesamt rund € 530.000,00 überzogen wurde. Ein Genehmigungsbeschluss durch den Gemeinderat für diese Mehrkosten ist in den der Aufsichtsbehörde vorgelegten Verhandlungsschriften des Gemeinderates nicht auffindbar. Lediglich in der Sitzung des Gemeinderates am 15.11.2011 informierte der Bürgermeister, dass der Streckenabschnitt Busgarnitur nunmehr Gesamtinvestitionskosten in der Höhe von € 960.000,00 aufweist. Tatsächlich waren es letztlich lt. Endabrechnung der VIA GmbH gegenüber der Gemeinde Hart bei Graz allein bei diesem Teilprojekt Mehrkosten in der Höhe von € 469.444,00, somit Gesamtinvestitionskosten in der Höhe von € 1.029.444,00.

Die Abteilung 7 versuchte auch die einzelnen Belege zu den einzelnen Streckenabschnitten einzusehen. Die Einsicht scheiterte zunächst an der Information durch die Gemeindeverwaltung (Amtsleitung), dass diese Unterlagen der Gemeinde nicht vorlägen. Erst auf Vorhalt einer entsprechenden Klausel der ersten Zusatzvereinbarung wurden erste Unterlagenordner mit Belegen der Abteilung 7 vorgelegt. Aufgrund des Umfangs der Belege konnte im Rahmen der Einsicht eine nur sehr oberflächliche Prüfung der Belege vorgenommen werden.

Bei dieser Prüfung stellte die Abteilung 7 fest, dass in bestimmten Streckenabschnittsordnern nicht nachvollziehbare Belege (etwa Kosten für die Herstellung eines Gemeindewappens aus Stein) eingeordnet waren. Ausgehend von dieser Feststellung versuchte die Abteilung 7 mit ihren Fachexperten die Gesamtinvestitionskosten anhand des errichteten Gesamtbauwerkes „Harter Südumfahrung“ zu plausibilisieren. Diese Plausibilitätsprüfung scheiterte.

Für die Abteilung 7 sind daher die Gesamtinvestitionskosten im Verhältnis zu den in der Gemeinde ersichtlichen Bauwerken und der vom Gemeinderat genehmigten Plänen nicht plausibel.

Die Abteilung 7 kann aufgrund des derzeit vorliegenden Sachverhaltes nicht ausschließen, dass die Gemeinde Hart bei Graz im Rahmen der Realisierung der Harter Südumfahrung erheblich geschädigt wurde.

Abschließend geht die Abteilung 7 anhand des Projektes „Harter Südumfahrung“ davon aus, dass die Gemeinde Hart bei Graz die Gemeindeaufsichtsbehörde systematisch über ihre tatsächliche wirtschaftliche und finanzielle Situation nicht informierte. Sämtliche Maßnahmen im Rahmen des Gesamtprojektes „Harter Südumfahrung“ dienten offensichtlich dazu, ein Einschreiten der Gemeindeaufsicht zu unterbinden. Dafür spricht, dass die Gemeinde Hart bei Graz etwa dadurch, dass sie im Juli 2009 irrig die Meinung vertrat, dass der Konzessionsvertrag samt Zusatzvereinbarungen nicht dem aufsichtsbehördlichen Genehmigungsvorbehalt unterliege, diesen der Aufsichtsbehörde nicht vorlegte.

Zudem wurde im Jahr 2009 durch die zweite Zusatzvereinbarung zum Konzessionsvertrag der Projektumfang gegenüber der Planung im Jahr 2006 nahezu verdoppelt. Der Nachweis über die Leasingverpflichtungen enthielt keine Gesamtinvestitionskosten. Die Gemeinde Hart bei Graz hatte zum Zeitpunkt der Einschau durch die Abteilung 7 im August 2015 keinen Überblick über die tatsächlichen Gesamtinvestitionskosten.

Noch im Jahr 2014 weigerten sich die VertreterInnen der Gemeinde Hart bei Graz, der Aufforderung der Gemeindeaufsicht nachzukommen, ihr sämtliche, der Aufsichtsbehörde nicht bekannten und die Gemeinde Hart bei Graz erheblich belastenden Rechtsgeschäfte vorzulegen und diese im Konsolidierungskonzept entsprechend zu berücksichtigen.

Die wirtschaftlichen Verpflichtungen der Gemeinde Hart bei Graz für das Vorhaben „Harter Südumfahrung“ gegenüber der VIA GmbH wurden der Gemeindeaufsicht erst im Jahr 2015 dadurch bekannt, dass die Gemeindeaufsicht auf entsprechenden Klarstellungen beharrte.

## 2.8 Sonstige Investitionen

Die Gemeinde Hart bei Graz investierte in den Jahren 2005 bis 2014 nicht nur in Straßenprojekte. In diesem Zeitraum investierte die Gemeinde in weitere wesentliche, den Gemeindehaushalt heute erheblich belastende Vorhaben:

- Eisstadion samt Photovoltaikanlage auf dem Dach
- Kulturhalle
- Bauhof Zu- und Umbau
- Kinderhaus (Errichtung und Einrichtung)
- Tennishalle
- Sport- und Freizeitplätze
- Div. Grundankäufe insbesondere für Straßenprojekte, wie Südumfahrung Hart bei Graz

## 2.9 Haftungen

	2010	2011	2012	2013	2014
Haftungen Anfangsstand	524.765,58	445.971,90	367.913,66	298.526,22	132.202,98
Haftungen Abgang	78.793,68	78.058,24	69.387,44	166.323,24	47.723,41
Haftungen Zugang	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Haftungen Endstand	445.971,90	367.913,66	298.526,22	132.202,98	84.479,57

Tabelle 17: Entwicklung der Haftungen 2010 bis 2014

Der Haftungsstand der Gemeinde Hart bei Graz ist ausgehend von den Rechnungsabschlüssen nicht besorgniserregend. Die Aufsichtsbehörde hat in den Jahren 2010 bis 2014 keine Haftungsübernahmen durch die Gemeinde Hart bei Graz genehmigt.

Die Gemeinde Hart bei Graz berichtete am 03. Juni 2015 sowie am 11. Juni 2015 darüber, dass die von der Gemeinde Hart bei Graz für ein Hotelprojekt in der Gemeinde Hart bei Graz eingegangene Ausfallhaftung schlagend werden könnte. Im Rahmen der Einschau in die Gebarung im August 2015 bestätigte der Bürgermeister, dass derzeit die Verpflichtung insbesondere die mögliche Haftungshöhe der Gemeinde Hart bei Graz aus einer gegebenen Ausfallhaftung für ein Hotelprojekt geprüft wird. Unterlagen zu diesem Haftungsfall wurden der Abteilung 7 nicht vorgelegt. Eine nähere Prüfung dieses möglichen Haftungsfalles insbesondere, ob die Haftung im Haftungsnachweis der Gemeinde aufscheint, erfolgte daher nicht.

### 3 Verantwortlichkeit einzelner Organe

#### 3.1 Gemeinderat im Jahr 2015

Aufgrund des Umfangs der verschiedenen Maßnahmen der Gemeinde Hart bei Graz prüfte die Abteilung 7 im Rahmen der Amtskontrolle auch das Jahr 2015 und die im Gemeinderat gefassten Beschlüsse mit Auswirkungen auf den laufenden Gemeindehaushalt. Dabei stützte sich die Abteilung 7 auf die Niederschriften der Gemeinderatssitzungen, die Aussagen des Amtsleiters und sonstige vor Ort eingesehene Unterlagen (Angebote etc.).

In einer Stellungnahme der Gemeinde Hart bei Graz vom 22.07.2015 an die Aufsichtsbehörde stellt die Gemeinde Hart bei Graz aus ihrer Sicht erhebliche außer- und überplanmäßige Ausgaben ohne Bedeckung durch den Gemeinderat bis März 2015 (Gemeinderatswahl am 22.03.2015) dar. Bei Prüfung der Bezug habenden Beschlüsse stellt die Abteilung 7 tatsächlich Folgendes fest:

In der Stellungnahme der Gemeinde Hart bei Graz vom 22.07.2015 wird mitgeteilt, dass der Gemeinderat im Zeitraum zwischen dem Voranschlag 2015 und der Gemeinderatswahl Ende März 2015 folgende außer- und überplanmäßige Ausgaben ohne Bedeckung beschlossen habe:

Mitteilung/Maßnahme	Auswirkung	€
Anschaffung eines gebrauchten Feuerwehrfahrzeuges	Mehrausgabe	28.000,00
Keine Kündigung der Verträge Hauskrankenpflege und Tagesmütter (wie im Konsolidierungskonzept vorgesehen)	Nicht realisierte Einsparung	40.000,00
Kosten für das Programm GEORG	Mehrausgabe	23.500,00
Personalleasingfirma wegen Krankenstand einer Mitarbeiterin im BürgerInnen-Service	Mehrausgabe	3.000,00
Förderungsrückzahlung an Land Steiermark wegen einer Kinderkrippengruppe	Mehrausgabe	79.000,00
Auftrag Unternehmen S.	Mehrausgabe	5.000,00
Förderung von Kindern in einem Privatkindergarten	Mehrausgabe	3.500,00
Auftrag Neugestaltung Homepage	Mehrausgabe	6.000,00
Zahlung einer Immo-Est an FA	Mehrausgabe	45.000,00
Rückzahlung von Vst an FA	Mehrausgabe	20.000,00
<b>Summe</b>		<b>253.000,00</b>

Tabelle 18: Beschluss von Ausgaben durch den Gemeinderat bis März 2015 (Vollzug VA 2015)

Die Abteilung 7 prüfte anhand der Verhandlungsschriften des Gemeinderates im Jahr 2015 die Angaben der Gemeinde Hart bei Graz in ihrem Schreiben vom 22.07.2015 und stellte fest, dass lediglich folgende außer- und überplanmäßige Ausgaben durch den Gemeinderat bis März 2015 beschlossen wurden:

GR-Sitzung	Beschluss	TOP	€ (brutto)
05.02.2015	einstimmig	4. Ankauf eines gebrauchten TLF-A 2000 13s21	-22.000,00
05.02.2015	einstimmig	5. Wiki Kinderbetreuungs GmbH - Förderung 2 Kinder im Privatkindergarten (Knapp)	-3.500,00
19.03.2015	einstimmig	3. Wartungs- und Nutzungsvereinbarung Softwarelösung GeOrg	-23.237,95
19.03.2015	mehrheitlich	6. SOFA Soziale Dienste GmbH - Auftragsvergabe	-5.000,00
19.03.2015	einstimmig	7. Webpräsenz hartbeigraz.at - Auftragserteilung	-5.280,00
		<b>Summe</b>	<b>-59.017,95</b>

Tabelle 19: Tatsächliche über- bzw. außerplanmäßige Beschlüsse des GR bis März 2015 ohne Bedeckung

Der Gemeinderat der Gemeinde Hart bei Graz hat bis zur Neukonstituierung des Gemeinderates aufgrund der Gemeinderatswahl vom 22.03.2015 im April 2015 tatsächlich insgesamt € 59.017,95 außer- bzw. überplanmäßige Ausgaben ohne Bedeckung beschlossen. Der Gemeinderat wurde in den verschiedenen Anträgen teilweise darauf hingewiesen, dass Ausgaben ohne Bedeckung beschlossen werden sollen.

Dennoch hat dieser Gemeinderat die Ausgaben beschlossen und damit billigend in Kauf genommen, dass sich das oH-Ergebnis der Gemeinde im Jahr 2015 gegenüber dem Voranschlag 2015 verschlechtert.

Mit den übrigen von der Gemeinde Hart bei Graz gegenüber der Aufsichtsbehörde dargestellten, durch den Gemeinderat bis Ende März 2015 beschlossenen, außer- und überplanmäßigen Ausgaben wurde der Gemeinderat ausgehend von den eingesehen Verhandlungsschriften bis März 2015 nicht befasst.

Auf Nachfrage bestätigte der Amtsleiter, dass die Gemeinde über die folgenden Ausgaben in diesem Zeitraum informiert worden sei bzw. bei einzelnen Ausgaben nicht nachvollziehbar sei, wer diese zu verantworten habe:

Mitteilung/Maßnahme	Auswirkung	€
Förderungsrückzahlung an Land Steiermark wegen einer Kinderkrippengruppe	Mehrausgabe	79.000,00
Umbau FF-Fahrzeug (Anschaffung im Jahr 2015 um € 22.000,00)	Mehrausgabe	6.000,00
Keine Kündigung der Verträge Hauskrankenpflege und Tagesmütter	Nicht realisierte Einsparung	40.000,00
Personalleasingfirma wegen Krankenstand einer Mitarbeiterin im BürgerInnen-Service	Mehrausgabe	3.000,00
Zahlung einer Imoest an FA	Mehrausgabe	45.000,00
Rückzahlung von Vst an FA	Mehrausgabe	20.000,00
<b>Summe</b>		<b>193.000,00</b>

**Tabelle 20: Ausgaben, die dem GR bis März 2015 nicht zur Kenntnis gebracht wurden**

Bei den Personalleasing-Aufwendungen und dem Umbau des FF-Fahrzeuges konnte die Abteilung 7 keinen notwendigen Beschluss eines zuständigen Kollegialorgans in den der Abteilung 7 vorgelegten Verhandlungsschriften der Gemeinde Hart bei Graz finden.

Die Abteilung 7 stellt daher fest, dass die Gemeinde Hart bei Graz mit dem Schreiben vom 22.07.2015 die Aufsichtsbehörde über die tatsächlichen Maßnahmen des Gemeinderates der Gemeinde Hart bei Graz bis zum März 2015 falsch informiert hat. Die Aufsichtsbehörde musste annehmen, dass der Gemeinderat der Gemeinde Hart bei Graz bis März 2015 durch diverse Beschlüsse Ausgaben bis zu € 253.000,00 gegenüber tatsächlich € 59.017,95 zu verantworten hat. Die restlichen Ausgaben wurden offensichtlich vom ehemaligen Bürgermeister zur Kenntnis genommen bzw. hat er diese veranlasst und nicht das zuständige Kollegialorgan der Gemeinde damit befasst.

Nach der Gemeinderatswahl am 22.03.2015 konstituierte sich der neu gewählte Gemeinderat in der Sitzung am 16.04.2015. Der neu gewählte Gemeinderat beschloss folgende außerplanmäßige Ausgabe:

GR-Sitzung	Beschluss	TOP	€ (brutto)
12.05.2015	einstimmig	10. Beauftragung Beratungsunternehmen ICG - Feststellung der Ist-Situation des Finanzpotentials der Gemeinde	-21.600,00
09.07.2015	einstimmig	7. Integreded Consulting Group Haushaltskonsolidierung - Beschlussfassung (inkl. TOP 10 vom 12.05.2015)	-70.000,00
		Bedeckung: BZ-Mittel-Zusage vom 26.06.2015	70.000,00
		<b>Summe</b>	<b>-21.600,00</b>

**Tabelle 21: Mehrausgaben beschlossen durch den Gemeinderat ab Mai 2015**

Der neue Gemeinderat beschloss zunächst in seiner Sitzung am 12.05.2015 einen Auftrag an die ICG zur Feststellung der Ist-Situation des Finanzpotentials der Gemeinde Hart bei Graz mit Kosten in der Höhe von € 21.600,00 (brutto) ohne Bedeckung. Angemerkt wurde im Antrag und Beschluss, dass sich die Kosten binnen einem Jahr amortisieren würden.

Repräsentanten der Aufsichtsbehörde wiesen den Bürgermeister in einer Besprechung im Juni 2015 darauf hin, dass derartige Beschlüsse ohne Bedeckung rechtswidrig sind und forderten den Bürgermeister der Gemeinde auf, unverzüglich für die Bedeckung dieser Ausgabe zu sorgen.

In der Sitzung am 09.07.2015 beschloss der Gemeinderat nach Angaben des Amtsleiters einen Auftrag an die ICG zur Erstellung eines Konzeptes zur Haushaltskonsolidierung mit Kosten in der Höhe von € 70.000,00 (brutto). Diese Kosten umfassen auch die ursprünglichen (Teil-)Kosten für das Teilprojekt Feststellung der Ist-Situation des Finanzpotentials der Gemeinde Hart bei Graz. Aufgrund der Verwendungszusage des zuständigen politischen Gemeindeferenten mit Schreiben vom 26.06.2015 kann davon ausgegangen werden, dass dieser Auftrag durch Bedarfszuweisungsmittel abgedeckt wird. Die ursprünglich unbedeckte Auftragsvergabe wurde damit nachträglich durch Beschluss des Gemeinderates bedeckt.

Im ebenfalls in der Gemeinderatssitzung am 09.07.2015 beschlossenen Nachtragsvoranschlag 2015 fehlt die Bedeckung der Ausgabe in Höhe von € 70.000,00 mittels Bedarfszuweisungsmittel und wurden die Kosten für das Konsolidierungskonzept der ICG im ordentlichen Haushalt lediglich mit € 60.000,00 angesetzt.

Zu dem in dieser Sitzung vom Gemeinderat unter TOP 5 einstimmig beschlossenen ersten Nachtragsvoranschlag 2015 ist anzumerken, dass sich trotz Mehreinnahmen in der Höhe von € 327.100,00 das (Netto-) Haushaltsergebnis gegenüber dem ursprünglichen Voranschlag 2015 um € 519.600,00 verschlechterte. Ausgehend von dieser Verschlechterung verließ der neue Gemeinderat mit Beschluss vom 09.07.2015 den im Jahr 2014 eingeschlagenen Konsolidierungspfad und beschloss für 2015 ein negatives „Nettoergebnis“ des ordentlichen Haushaltes in der Höhe von € 268.591,00.

Im Jahr 2014 haben Vertreter der Abteilung 7 den Bürgermeister der Gemeinde darauf hingewiesen, dass im Jahr 2015 möglichst kein Abgang im ordentlichen Haushalt erzielt werden soll. Sollte jedoch ein Abgang unausweichlich sein, sind mit den Vertretern der Abteilung 7 unverzüglich Gespräche vorab aufzunehmen. Die Abteilung 7 wurde zwar vom Bürgermeister der Gemeinde Hart bei Graz über Mehrausgaben informiert, jedoch nicht darüber, dass sich dadurch das Ergebnis des ordentlichen Haushaltes im Jahr 2015 erheblich verschlechtert. In einer Besprechung zwischen Repräsentanten der Aufsichtsbehörde und dem Bürgermeister am 14.09.2015 teilte dieser mit, dass sich das derzeit geplante, der Abteilung 7 bekannte negative Ergebnis des ordentlichen Haushaltes (inkl. 1. Nachtragsvoranschlag) noch zusätzlich verschlechtern wird. Im Voranschlag 2015 seien nach Angaben des Bürgermeisters bereits absehbare Ausgaben des Jahres 2015 mit dem Ziel nicht angesetzt worden, gegenüber der Aufsichtsbehörde ein möglichst ausgeglichenes Nettoergebnis im ordentlichen Haushalt darzustellen.

Ursprünglich plante die Gemeinde Hart bei Graz mit Voranschlag 2015 – unter der Voraussetzung der richtigen Erfassung des Vorjahresergebnisses 2014 – ein ausgeglichenes „Nettoergebnis“ des ordentlichen Haushaltes. Im ersten Nachtragsvoranschlag wurde der zu gering angenommene Abgang des Haushaltsjahres 2014 entsprechend korrigiert.

Mit Verwendungszusage des zuständigen politischen Gemeindeferenten mit Schreiben vom 26.06.2015 wurden zudem für den Haushaltsabgang 2014 als erste Tranche € 430.000,00 und mit Schreiben vom 02.07.2015 für den Haushaltsabgang 2014 als zweite Tranche € 500.000,00, somit insgesamt € 930.000,00 in Aussicht gestellt. Diese Mittel sind zwischenzeitig von der Abteilung 7 der Gemeinde Hart bei Graz angewiesen und von dieser vereinnahmt worden. Diese – noch vor Beschluss des ersten Nachtragsvoranschlages – in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel wurden in den ersten Nachtragsvoranschlag, beschlossen vom Gemeinderat am 09.07.2015, nicht eingearbeitet.

Die Abteilung 7 stellt daher fest, dass es der Bürgermeister der Gemeinde Hart bei Graz unterlassen hat, durch Abänderungsanträge zum aufgelegten ersten Nachtragsvoranschlag in der Sitzung am 09.07.2015 den Voranschlag der Gemeinde Hart bei Graz derart zu korrigieren, dass wenigstens die mittlerweile schriftlich zugesagten Budgetmittel im Voranschlag der Gemeinde aufscheinen.

Auf Nachfrage gibt der Amtsleiter an, dass er davon ausging, die zugesagten Bedarfszuweisungsmittel erst durch einen weiteren Nachtragsvoranschlag in den Voranschlag der Gemeinde einzuarbeiten. Am Rande hält die Abteilung 7 fest, dass der aufgelegte, erste Nachtragsvoranschlag 2015 durch andere Abänderungsanträge des Bürgermeisters sehr wohl abgeändert wurde.

Die Abteilung 7 bemerkt dazu, dass die Gemeinde Hart bei Graz die Aufsichtsbehörde über die tatsächlichen finanzielle Situation, insbesondere die Auswirkungen der Zusage von Bedarfszuweisungsmittel auf die finanzielle Situation der Gemeinde, durch die Unterlassung der Berücksichtigung dieser Mittel im Voranschlag mittels dem am 09.07.2015 vom Gemeinderat beschlossenen ersten Nachtragsvoranschlag nicht ausreichend bzw. richtig informierte.

Der Bürgermeister verantwortet zudem gegenüber dem Gemeinderat, dass der Gemeinderat bei der Beschlussfassung über den Nachtragsvoranschlag nicht über sämtliche, zum Zeitpunkt der Beschlussfassung für den Nachtragsvoranschlag wesentlichen Budgetgrundlagen durch Unterlassen eines entsprechenden Abänderungsantrages informiert hat.

Die Abteilung hebt dazu hervor, dass sich in derselben Sitzung der Gemeinderat mit einem Schreiben der Aufsichtsbehörde vom 25.06.2015 befasste. In diesem Schreiben weist die Aufsichtsbehörde zum Vollzug des Voranschlages 2014 *„sämtliche Organe der Gemeinde darauf hin, dass der Voranschlag die bindende Grundlage für die Haushaltsführung ist. ... Beschlüsse von außerplanmäßigen oder überplanmäßigen Ausgaben ohne konkrete Bedeckung sind daher rechtswidrig.“* Zum Vollzug des Voranschlages 2015 durch das Fortsetzen der außer- bzw. überplanmäßigen Beschlüsse im Jahr 2015 wies die Aufsichtsbehörde darauf hin, dass *„die*

*Vollziehung der gefassten Beschlüsse die kassenmäßige Liquidität – die Kontoüberziehung ist ständig am Limit bzw. überschreitet bereits den gesetzlichen Höchstüberziehungsrahmen – verschlechtert und die Zahlungsfähigkeit der Gemeinde Hart bei Graz gefährdet ist.“ Die Gemeinde wurde daher mit gleichem Schreiben aufgefordert, „zur Überwachung des Eingangs der angeordneten Einnahmen und der Einhaltung der veranschlagten Ausgabenbeträge nach der im Voranschlag vorgesehenen Ordnung Kontrollaufzeichnungen zu führen (Haushaltsüberwachungsliste). In diesen Kontrollaufzeichnungen sind auch die Bestellungen und ihre Abwicklung nachzuweisen. Die Haushaltsüberwachungsliste ist innerhalb des Haushaltsjahres mit den Sachbüchern abzustimmen.“*

Darüber hinaus empfahl die Aufsichtsbehörde dem Gemeinderat dringend, „eine haushaltswirtschaftliche Sperre zur Aufrechterhaltung des finanziellen Gleichgewichtes zu beschließen.“ Schließlich wurde die Gemeinde beauftragt, „unter Beachtung sämtlicher Regelungen zum Voranschlag und dessen Vollziehung die Liquidität der Gemeinde pro Monat zu planen und der Aufsichtsbehörde nach Abschluss des jeweiligen Monats per Monatsende binnen 14 Tagen einen Bericht zu übermitteln. Diesem Bericht ist ein Proberechnungsabschluss per selbem Datum beizuschließen.“

Die Aufsichtsbehörde forderte den Bürgermeister abschließend gemäß § 51 Abs 4 GemO auf, den Gemeinderat einzuberufen und diesem unter Tagesordnungspunkt „Vollziehung des Voranschlages 2014 und 2015 der Gemeinde Hart bei Graz – Stellungnahme gegenüber der Aufsichtsbehörde“ in einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderates das gegenständliche Schreiben nachweislich zur Kenntnis zu bringen und diese Stellungnahme bis längstens 31.07.2015 zu übermitteln. Zur am 22.07.2015 eingelangten Stellungnahme wird auf die oben stehenden Feststellungen der Abteilung 7 verwiesen.

Zusammenfassend weist die Abteilung 7 darauf hin, dass durch eine mangelhafte und sorglose Planung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben durch die Gemeinde Hart bei Graz die Aufsichtsbehörde über die tatsächliche finanzielle Situation der Gemeinde Hart bei Graz nicht informiert wurde und wird. Auch die von der Aufsichtsbehörde im Schreiben vom 25.06.2015 geforderten Maßnahmen führen ins Leere, wenn der Voranschlag nicht sorgfältig vorbereitet, die Ausgabenobergrenzen beachtet und die Einnahmen realistisch geschätzt werden. So führte etwa der Beschluss des Gemeinderates, das neue Gemeindeamt nicht zu beziehen, zu erheblichen Mindereinnahmen. Diese Einnahmen sind im Voranschlag 2015 der Gemeinde Hart bei Graz nach wie vor vorgesehen.

Zudem stellt die Abteilung 7 fest, dass die Gemeinde Hart bei Graz die aufsichtsbehördlichen Aufträge nicht erfüllt. So ist bis zum 16.09.2015 von der Gemeinde Hart bei Graz eine Planung der Liquidität per 31.08.2015 samt Proberechnungsabschluss per selbem Datum nicht vorgelegt worden, obwohl dies die Gemeinde in ihrer Stellungnahme vom 22.07.2015 der Aufsichtsbehörde zusagte.

## **3.2 Gemeindevorstand – ab April 2015**

Die Abteilung 7 prüfte durch Einsicht in die Niederschrift des neu gewählten Vorstandes (konstituierende Sitzung des Gemeinderates am 29. April 2015) dessen bisherigen Beschlüsse. Die Niederschrift für die Vorstandssitzung vom 11. Juni 2015 lag zum Zeitpunkt der Einsicht nicht vor.

Bei überblicksartiger Durchsicht der Niederschriften des Gemeindevorstandes fällt auf, dass der Gemeindevorstand keine monatlichen Sitzungen abhält. Auf Nachfrage beim Amtsleiter bestätigt dieser, dass ein Beschluss des Gemeindevorstandes vorliegt, der eine Sitzung des Gemeindevorstandes jeweils zwei Wochen vor jeder öffentlichen und nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung um 18.00 Uhr vorsieht sowie nach Bedarf. In der Sitzung am 11.06.2015 wurde dieses Vorgehen durch den neu gewählten Vorstand nach Angaben des Amtsleiters einstimmig wieder beschlossen.

Für die Abteilung 7 ist der einstimmige Beschluss des Gemeindevorstandes in seiner Sitzung am 11.06.2015 über das Abgehen von den gesetzlich geforderten monatlichen Sitzungen des Gemeindevorstandes bei der gegenwärtigen wirtschaftlichen und finanziellen Situation der Gemeinde nicht nachvollziehbar. Die Abteilung 7 räumt zwar ein, dass die Steiermärkische Gemeindeordnung ein Abgehen von den gesetzlich geforderten, monatlichen Sitzungen mittels einstimmigem Vorstandsbeschluss vorsieht, jedoch erscheint dieser weitreichende Beschluss in der gegenwärtigen Situation der Gemeinde Hart bei Graz nicht zweckmässig.

In der Sitzung des Vorstandes am 11.06.2015 beschloss der Vorstand nach Angabe der Amtsleitung eine Auftragsvergabe für ein neues Corporate Identity der Gemeinde Hart bei Graz in der Höhe von € 3.480,00 (brutto). Nach Angaben des Amtsleiters wurde diese außerplanmäßige Ausgabe mit dem ersten Nachtragsvoranschlag 2015 in den Voranschlag 2015 aufgenommen.

Auch der Vorstand der Gemeinde Hart bei Graz berücksichtigt seinen gesetzlich vorgegebenen Wirkungskreis – etwa mit dem Beschluss einer Auftragsvergabe für ein neues Corporate Identity der Gemeinde Hart bei Graz in der Höhe von € 3.480,00 - nicht. Dieser ist nur dann zuständig, wenn die Ausgabe im Voranschlag vorgesehen ist. Ist die Ausgabe nicht vorgesehen – somit eine außerplanmäßige Ausgabe – ist der Gemeinderat mit dieser Angelegenheit zu befassen. Somit verantwortet auch der Gemeindevorstand zusätzliche, nicht bedeckte Ausgaben der Gemeinde Hart bei Graz.

Im Gebarungsprüfungsbericht 2013 stellte die Aufsichtsbehörde bereits fest, dass die Wirkungskreise des Gemeindevorstandes und des Gemeinderates in der Gemeinde Hart bei Graz nicht beachtet werden (vgl. Seite 9 f). In der Stellungnahme der Gemeinde gegenüber der Aufsichtsbehörde vom 01.10.2013 teilte die Gemeinde dazu mit, dass „zukünftig darauf verstärkt Rücksicht genommen wird, dass die Bestimmungen der Wirkungskreise der Organe nach den Bestimmungen der §§ 43 und 44 GemO eingehalten werden“. Die Abteilung 7 stellt aufgrund der Einschau vor Ort im Jahr 2015 fest, dass der bereits im Prüfungsbericht 2013 festgestellte, wesentliche Mangel durch die Gemeinde Hart bei Graz nicht behoben wurde.

### **3.3 Prüfungsausschuss**

Der Prüfungsausschuss ist von der Anzahl der Prüfungssitzungen dem Gesetz entsprechend tätig gewesen. Aufgrund der eingesehenen Protokolle dieser Sitzungen wird festgestellt, dass die Aussagekraft der durchgeführten Prüfungen sehr gering und nicht ersichtlich ist, welche Feststellungen bei der Prüfung tatsächlich gemacht wurden.

In der Sitzung am 16.04.2014 wurde beispielsweise das „Yen-Darlehen“ der Gemeinde Hart bei Graz geprüft. In der Niederschrift wird als Ergebnis der Prüfung folgendes festgehalten: „Das Yen-Darlehen wurde geprüft.“

Im Gebarungsprüfungsbericht 2013 stellte die Aufsichtsbehörde fest, dass sich die Prüfung des Prüfungsausschusses primär auf die Kassenbestände, die Belegkontrolle und auch auf die Rückstandsliste bezieht. Die Protokolle weisen eine relativ einheitliche Form auf, die an Aussagekraft zu wünschen übrig lassen (vgl. Seite 11 f). In der Stellungnahme der Gemeinde gegenüber der Aufsichtsbehörde vom 01.10.2013 teilte die Gemeinde dazu mit, dass „der Mangel bei der Gemeinderatssitzung dem Obmann des Prüfungsausschusses weitergeleitet wurde“. Die Abteilung 7 stellt aufgrund der Einschau vor Ort im Jahr 2015 fest, dass der bereits im Prüfungsbericht 2013 festgestellte, wesentliche Mangel durch die Gemeinde Hart bei Graz nicht behoben wurde.

Die Abteilung 7 hält zur Tätigkeit des Prüfungsausschusses nunmehr fest, dass die Tätigkeit des Prüfungsausschusses für Dritte nicht nachvollziehbar ist. Die Abteilung 7 geht weiters davon aus, dass aufgrund der festgestellten Sachverhalte in diesem Bericht die Kontrolle durch den Prüfungsausschuss versagte.

### **3.4 Bürgermeister – ab April 2015**

Die Funktionsperiode des neu gewählten Bürgermeisters begann mit 14.04.2015. Für die Organe der Aufsichtsbehörde war aufgrund zahlreicher Gespräche mit diversen Vertretern der Aufsichtsbehörde bis zum Zeitpunkt der Amtskontrolle erkennbar, dass sich der Bürgermeister bemühte, sich einen Überblick über die finanzielle Lage der Gemeinde Hart bei Graz zu verschaffen.

So teilte der Bürgermeister in einem Gespräch am 03.06.2015 einem Repräsentanten der Abteilung 7 mit, dass der Haushalt der Gemeinde Hart bei Graz für diesen undurchsichtig und nicht nachvollziehbar sei. Die Einschau in den Voranschlag 2015 durch Repräsentanten der Abteilung 7 am 12.05.2015 in der Gemeinde war für den Bürgermeister insofern hilfreich, als der Bürgermeister dadurch erkannte, dass der Voranschlag 2015 in dieser Form nicht nachvollziehbar ist. Die Ergebnisse der Einschau durch die Abteilung 7 zum Voranschlag 2015 vom 12.05.2015 wurden dem Bürgermeister im Laufe des Gespräches am 03.06.2015 ausgehändigt (Schreiben GZ: ABT07-242483/2015-9).

Darüber hinaus informierte der Bürgermeister, dass eine Haftung aufgrund einer schriftlichen Nebenabsprache zu einem Baurechtsvertrag nunmehr schlagend geworden sein soll (vgl. dazu Punkt 2.6).

Auch das im Jahr 2014 erstellte Konsolidierungskonzept erscheint für den Bürgermeister nicht weitreichend genug. Es muss daher dieses Konzept ergänzt bzw. überhaupt ein neues Konsolidierungskonzept erstellt werden. Den ersten Teilauftrag hat der Gemeinderat bereits in seiner Sitzung am 12.05.2015 ohne Bedeckung genehmigt (vgl. dazu die Feststellungen unter Punkt 3.1).

Schließlich berichtete der Bürgermeister, dass ein Darlehensantrag über € 350.000,00 von der Aufsichtsbehörde nicht genehmigt wurde. Aufgrund dieser Entwicklung kann die Gemeinde die für das neue Gemeindeamt bereits entstandenen Kosten – etwa für eine lokale Kleintischlerei – nicht bezahlen. Die betroffene Kleintischlerei droht mit Klage und ist ihrerseits bei Ausfall der Forderung existenziell betroffen. Der Bürgermeister teilte zudem mit, dass der Standort des (alten) Gemeindeamtes beibehalten wird. Der neue Standort soll weitervermietet werden.

In einer weiteren Besprechung am 11.06.2015 werden mit dem Bürgermeister und dem Amtsleiter der Gemeinde Hart bei Graz und Repräsentanten der Abteilung 7 folgende Punkte besprochen:

- Rechnungsabschluss 2014
- Voranschlag 2015/Nachtragsvoranschlag 2015

#### Zum Rechnungsabschluss 2014:

Die Abgänge im ordentlichen Haushalt 2014 sind im Wesentlichen auf nicht bedeckte Abgänge aus den Vorjahren zurückzuführen. Diese Abgänge wurden bisher nur teilweise durch Bedarfszuweisungen abgedeckt. Für einen Forderungsausfall aufgrund einer Zahlungsunfähigkeit eines ortsansässigen Unternehmens sind im Jänner 2015 bereits € 300.000,00 an Bedarfszuweisungsmittel zur Abdeckung dieses Abganges ausgezahlt worden. Die Abgänge im aoH für das Jahr 2014 (exkl. der Abgänge aus den Vorjahren) sind hauptsächlich auf das von der Aufsichtsbehörde nicht genehmigte Darlehen sowie auf den Ankauf eines Feuerwehrautos (gebraucht) und unbedingt notwendige Investitionen in die Straßenbeleuchtung zurückzuführen.

#### Zum Voranschlag 2015:

Der Bürgermeister berichtete, dass der Gemeinderat in den ersten Monaten 2015 erhebliche außer- und überplanmäßige Ausgaben ohne Bedeckung beschlossen hätte.

Hinzu tritt, dass das Voranschlagsergebnis im ordentlichen Haushalt aufgrund zahlreicher Mehrausgaben (Sanierungskonzept neu; Rückzahlung einer Förderung für die Kinderkrippe; Forderungen des Finanzamtes; Ausfallhaftung etc.) nicht erreicht werde. Der Bürgermeister informierte, dass mit einem Nachtragsvoranschlag die Kostenwahrheit im Voranschlag 2015 hergestellt werden soll (vgl. dazu die Feststellungen unter Punkt 3.1).

Im Rahmen der Amtskontrolle stellte die Abteilung 7 fest, dass der Bürgermeister seinerseits im Gemeinderat und im Gemeindevorstand Anträge zur Beschlussfassung von Ermessensausgaben (etwa CI-Auftrag oder räumliches Leitbild) stellte. Dies tat der Bürgermeister, obwohl dieser in zahlreichen Gesprächen mit oder im Beisein von Repräsentanten der Abteilung 7, am 06.06.2015, am 11.06.2015 sowie zuletzt am 26.06.2014, hinsichtlich der finanziellen Situation der Gemeinde Hart bei Graz darauf hingewiesen worden war, die Ausgaben der Gemeinde Hart bei Graz zu reduzieren und damit möglichst ein ausgeglichenes Ergebnis im ordentlichen Haushalt zu erzielen.

Darüber hinaus beantragte der Bürgermeister in der Gemeinderatssitzung am 09.07.2015 die Einrichtung eines Wirtschaftsbeirates, wobei den Repräsentanten aus der Wirtschaft das Recht eingeräumt werden soll, jeweils einen Vertreter in den Finanzausschuss und in den Wirtschafts- und Tourismusausschuss der Gemeinde mit Recht auf Teilnahme, Anhörung und Antragstellung zu entsenden. Dieser Beschluss des Gemeinderates ist mit der Steiermärkischen Gemeindeordnung und den dieser zugrunde liegenden bundesverfassungsrechtlichen Bestimmungen nicht vereinbar.

Die Abteilung 7 hält zu den bisher, vom im Jahr 2015 gewählten Bürgermeister, gesetzten Maßnahmen fest, dass sich dieser zwar um eine Lösung der wirtschaftlichen und finanziellen Situation der Gemeinde bemüht, jedoch gleichzeitig Maßnahmen setzte, die zu einer Verschlechterung der finanziellen Situation beitragen und es der Aufsichtsbehörde damit verwehrten, sich ein Bild über die tatsächliche, finanzielle Situation der Gemeinde Hart bei Graz zu verschaffen.

### **3.5 Bürgermeister - Organisation der Gemeindeverwaltung**

Im Rahmen der Amtskontrolle wurde von der Abteilung 7 auch die Verwaltung der Gemeinde Hart bei Graz überblicksartig geprüft.

Bei vielen von der Abteilung 7 eingesehenen Akten konnten sich die Amtsorgane nicht in einem vertretbaren zeitlichen Aufwand einen nachvollziehbaren Überblick über die zu prüfenden Bereiche verschaffen (etwa Nachtragsvoranschlag 2015, Stellungnahme der Gemeinde Hart bei Graz gegenüber der Aufsichtsbehörde vom 22.07.2015; Leasingverträge; Konzessionsvertrag über die Errichtung, die Finanzierung und den Betrieb der Umfahrung Hart bei Graz).

Den Akten (Leasing wie Darlehen) mangelt es an Aussagekraft – keine Sitzungsbeschlüsse, keine Verträge in Kopie, keine Aufstellung und Übersicht über bisherige Zahlungen, Gesamtinvestitionskosten etc. Hinzu tritt, dass durch doppelte Zuständigkeiten (Amtsleitung und Buchhaltung) die Akten doppelt oder im jeweiligen Bereich mangelhaft geführt wurden. Eine federführende Verantwortung für die Aktenführung war nicht erkennbar. Im Rahmen der Einschau vor Ort am 13.08.2015 wurden die Leasingakten noch einmal geprüft. An diesem Tag waren die Abrechnungen der Leasinggesellschaften über die Gesamtinvestitionskosten in den Akten vorhanden.

Auch die Voranschlagsstellung und die Buchhaltung waren bei Einsicht in die Verwaltung nicht eng verzahnt. Die Mitarbeiterinnen der Buchhaltung verwiesen bei Voranschlagsfragen an den Amtsleiter. Die Haushaltsüberwachungsliste stimmte jedoch mit dem Voranschlag 2015 inkl. erstem Nachtragsvoranschlag 2015 nicht überein. Diese Haushaltsüberwachungsliste wird von Mitarbeiterinnen der Buchhaltung geführt. Der Voranschlag bzw. etwaige Nachtragsvoranschläge werden vom Amtsleiter erstellt. Innerhalb der Gemeindeverwaltung war keine Stelle der Gemeindeverwaltung über die Voraussetzungen und Grundlagen zur Voranschlagsstellung vollständig informiert.

Die Abteilung 7 stellte zudem fest (vgl. die Feststellungen zu Punkt 3.1), dass die Gemeinde Hart bei Graz den Voranschlag mangelhaft und sorglos erstellte. Wesentliche, dem Bürgermeister sowie dem Amtsleiter bekannte Informationen mit Auswirkung auf den Voranschlag wurden im Voranschlag nicht berücksichtigt. Damit verantworten Bürgermeister und Amtsleitung, dass etwa der Gemeinderat in seiner Sitzung am 09.07.2015 einen Nachtragsvoranschlag ohne die zugesagten Bedarfszuweisungsmittel beschloss.

Bei der Einsicht vor Ort in die Gemeindeverwaltung durch die Abteilung 7 stellte sich die Verwaltung der Gemeinde Hart bei Graz in wesentlichen Bereichen mangelhaft und teilweise chaotisch dar.

## **4 Einschätzung der Finanzlage der Gemeinde Hart bei Graz**

---

Die Abteilung 7 wies die Gemeinde Hart bei Graz seit Jahren auf die angespannte Haushaltssituation hin. Im Jahr 2010 informierte die Abteilung 7 die Gemeinde Hart bei Graz, dass die aufsichtsbehördliche Genehmigung von Darlehen (inges. € 2,751 Mio.) aufgrund der angespannten Finanzsituation nicht mehr möglich ist. Erst unter der Voraussetzung einer Zusage durch die Gemeinde Hart bei Graz, Veräußerungserlöse aus dem Verkauf von unbeweglichem Gemeindevermögen für die Bedeckung dieser aufzunehmenden Darlehen zu verwenden, konnte eine aufsichtsbehördliche Genehmigung erfolgen.

In den Folgejahren wies die Abteilung 7 die Gemeinde Hart bei Graz mehrfach schriftlich darauf hin, dass durch die Investitionstätigkeiten die Finanzsituation der Gemeinde Hart bei Graz besorgniserregend ist. Im Februar 2013 untersagte die Aufsichtsbehörde mit Bescheid der Gemeinde die Errichtung der Gemeinde Hart bei Graz Orts- und Infrastrukturentwicklungs-Kommanditgesellschaft in der Rechtsstellung als Komplementärin in der Gemeinde Hart bei Graz Orts- und Infrastrukturentwicklungs-Kommanditgesellschaft wegen unbestimmter Haftungsübernahmen im Sinne des § 161 Abs 1 Unternehmensgesetzbuch, dRGBL. S 219/1897, zuletzt i.d.F. BGBl. I Nr. 35/2012 (UGB). Darüber hinaus versagte die Aufsichtsbehörde ua die Genehmigung des Baurechtsvertrages vom 20.04.2012 zwischen der Gemeinde Hart bei Graz und der Gemeinde Hart bei Graz Orts- und Infrastrukturentwicklungs-Kommanditgesellschaft wegen des Beschlusses der Steiermärkischen Landesregierung am 07.02.2013 über die Untersagung der Errichtung der Gemeinde Hart bei Graz Orts- und Infrastrukturentwicklungs-Kommanditgesellschaft und des damit entfallenden Vertragspartners der Gemeinde Hart bei Graz, als auch wegen der Übernahme von unbestimmten Haftungen durch die Gemeinde Hart bei Graz. Mit dem WT-80 Modell hätte die Gemeinde Hart bei Graz nach Rechtsansicht der Abteilung 7 erhebliche Haftungen übernommen.

Gegen diesen Bescheid erhob die Gemeinde Hart bei Graz, am 03.04.2013 beim Verwaltungsgerichtshof einlangend, Beschwerde. Am 02.07.2013 übermittelte das Land Steiermark dem Verwaltungsgerichtshof eine Gegenschrift. Anfang 2014 zog die Gemeinde Hart bei Graz ihre Beschwerde beim VwGH zurück.

In der Gegenschrift führte die Aufsichtsbehörde unter anderem aus, dass „... *sich für die Gemeinde Hart bei Graz sehr wohl ein höheres wirtschaftliches Risiko ergeben würde, da sie – sollten diese Haftungen schlagend werden – diese anders bedecken muss, was der Gemeinde Hart bei Graz unter Berücksichtigung ihrer derzeitigen wirtschaftlichen Lage wiederum kaum möglich sein wird. Damit zeigt sich, dass das intendierte Vorgehen geeignet ist, die Gemeinde mit dem Konkursrecht zu konfrontieren.*“

Seit diesem Zeitpunkt drängte die Abteilung 7 darauf, dass die Gemeinde Hart bei Graz ihren Haushalt konsolidiert. Die Gemeinde Hart bei Graz vertrat gegenüber der Abteilung 7 wiederholt die Ansicht, dass die

Finanzlage der Gemeinde Hart bei Graz nicht angespannt sei und die Liquiditätssituation der Gemeinde durch den Abschluss der Verträge des „WT80-Modells“ entspannt werden könne.

Erst auf massives Drängen der Abteilung 7 begann die Gemeinde Hart bei Graz Anfang 2014 mit ersten Konsolidierungsmaßnahmen. Die Abteilung 7 begleitete die Gemeinde Hart bei Graz bei diesen Konsolidierungsbemühungen punktuell.

Im Jahr 2015 stellte die Abteilung 7 jedoch fest, dass die Gemeinde Hart bei Graz die Abteilung 7 – im Jahr 2014 – nicht bzw. nicht vollständig über sämtliche Tatbestände, die für die Einschätzung der Finanzlage der Gemeinde wesentlich waren und sind, informierte.

Die Abteilung 7 geht aufgrund der nunmehr bekannten Sachverhalte davon aus, dass die Finanzsituation der Gemeinde Hart bei Graz ohne schwerwiegende Eingriffe in die Infrastruktur der Gemeinde und einer damit verbundenen Reduktion der laufenden Kosten nicht stabilisiert werden kann. Die Liquiditätssituation der Gemeinde ist derart angespannt, dass nur durch Bedarfszuweisungsmittel die Zahlungsfähigkeit der Gemeinde aufrechterhalten werden konnte und kann.

Die Abteilung 7 geht davon aus, dass die finanzielle Situation der Gemeinde Hart bei Graz in den nächsten Jahren weiterhin sehr angespannt bleiben wird. Die Gemeinde Hart bei Graz ist aus eigenem Verschulden nicht mehr in der Lage, notwendige Investitionen oder auch nur Instandhaltungen in ihrem Pflichtausgabenbereich – etwa Schule, Kindergarten, Freiwillige Feuerwehr, Hochwasserschutz – eigenständig zu leisten.

## 5 Zusammenfassung

---

Mit einstimmigem Beschluss Nr. 7 des Landtages Steiermark vom 07.07.2015 forderte der Landtag Steiermark die Landesregierung auf, gemäß Art. 127a Abs 7 B-VG den Rechnungshof um eine Gebarungsprüfung der Gemeinde Hart bei Graz zu ersuchen.

Gemäß Art. 127a Abs 7 B-VG hat der Rechnungshof auf begründetes Ersuchen der Landesregierung die Gebarung bestimmter Gemeinden mit weniger als 10. 000 Einwohnern zu überprüfen. In jedem Jahr dürfen nur zwei derartige Ersuchen gestellt werden. Solche Ersuchen sind nur hinsichtlich jener Gemeinden zulässig, die im Vergleich mit anderen Gemeinden über eine auffällige Entwicklung bei Schulden oder Haftungen verfügen.

Die Abteilung 7 führte im August 2015 eine Einschau in die Gebarung der Gemeinde Hart bei Graz mit dem Ziel durch, zu prüfen, ob die Gemeinde Hart bei Graz im Vergleich mit anderen Gemeinden über eine auffällige Entwicklung bei Schulden oder Haftungen verfügt.

Im Rahmen der Einschau in die Gebarung der Gemeinde Hart bei Graz stellte die Abteilung 7 fest, dass die Gemeinde Hart bei Graz nicht nur über eine auffällige Entwicklung bei den Darlehen, sondern auch eine auffällige Entwicklung bei Leasingverbindlichkeiten im Vergleich gegenüber anderen steirischen Gemeinden verfügt.

Die Abteilung 7 stellte zudem fest, dass die Gemeinde Hart bei Graz die Aufsichtsbehörde in den letzten Jahren – zumindest seit dem Jahr 2006 – über die tatsächliche wirtschaftliche und finanzielle Situation systematisch nicht bzw. nicht vollständig informierte. Im Zuge der Einschau stellte die Abteilung 7 etwa fest, dass die Gemeinde Hart bei Graz mangels einer nicht ordnungsgemäß ausgewiesenen Barvorlage seit dem Jahr 2006 de facto zahlungsunfähig war. Darüber hinaus hat die Gemeinde Hart bei Graz wesentliche genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte mit dem Ziel, die aufsichtsbehördliche Kontrolle zu unterbinden, nicht zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorgelegt. Ausgehend von diesen genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäften ist der Gemeinde Hart bei Graz wahrscheinlich ein erheblicher Schaden entstanden.

Die verfassungsmäßigen Voraussetzungen für ein Ersuchen der Landesregierung an den Rechnungshof, die Gebarung der Gemeinde Hart bei Graz durch diesen zu überprüfen, liegen somit nach Ansicht der Abteilung 7 vor.

Für die Steiermärkische Landesregierung

Graz, am 30. September 2015

Die Prüfungsorgane:

Friedrich Zach

Mag. Christian Koch

Dr. Hans-Jörg Hörmann

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde antissigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>